

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Norbert Geis, Ronald Pofalla, Dr. Jürgen Rüttgers, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/2592 –**

Erfolgreiche Verbrechensbekämpfung in Deutschland

Viele Bürger in Deutschland beurteilen die Leistungsfähigkeit des demokratischen Staates auch an seinem Erfolg in der Verbrechensbekämpfung. Dabei ergeben sich aus der föderativen Ordnung Deutschlands und seiner Verflechtung in globale Strukturen auch Aufgaben für die Bundespolitik. Dies gilt schon deswegen, weil der Bund weitgehend die Gesetzgebungskompetenz auf diesem Felde hat. Fragen an die entschlossene Wahrnehmung der Bundesfunktionen stellen sich sowohl im Bereich der Bekämpfung der allgemeinen wie der Organisierten Kriminalität.

Vorbemerkung

Die Gewährleistung der Inneren Sicherheit und die entschlossene Bekämpfung der Kriminalität ist eine Schwerpunktaufgabe der Innenpolitik. Drohenden Gefahren muss der Staat mit allen verfügbaren Mitteln des Rechtsstaates entgegenzutreten.

Der Arbeit der Polizei- und Justizbehörden kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Die jüngsten Zahlen deuten zwar auf eine leichte Entspannung bei der Kriminalitätsentwicklung hin. Gleichwohl darf niemand in den Anstrengungen für eine wirksame Bekämpfung aller Formen der Kriminalität nachlassen.

Hierbei geht es um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Eine Politik der inneren Sicherheit muss Hand in Hand gehen mit einer verantwortlichen Sozial- und Innenpolitik. Das bedeutet insbesondere, dass präventive Ansätze zu verstärken sind.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 20. September 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Wie hat sich in Deutschland seit 1993 – getrennte Angaben nach Jahren und Ländern – die so genannte „Häufigkeitszahl“ (Straftaten auf 100 000 Einwohner) entwickelt?

Die Häufigkeitszahlen für die von der Polizei insgesamt – ohne Verkehrsdelikte – registrierten Straftaten ergeben sich aus nachstehender Tabelle:

Häufigkeitszahlen in den Ländern							
Land	Häufigkeitszahl*)						
	1999	1998	1997	1996	1995	1994	1993
Baden-Württemberg	5.445	5.553	5.770	5.718	5.640	5.701	6.103
Bayern	5.681	5.701	5.816	5.770	5.642	5.742	5.690
Berlin	16.846	17.121	17.134	17.122	16.729	15.850	16.325
Brandenburg	9.720	10.809	11.257	11.697	12.061	12.945	12.901
Bremen	12.976	13.278	14.386	14.910	14.813	14.818	16.111
Hamburg	16.541	16.650	17.420	15.938	16.578	15.293	16.841
Hessen	7.089	7.409	7.589	7.677	7.749	7.919	8.348
Mecklenburg-Vorpommern	10.440	11.255	11.617	11.666	12.028	11.874	13.794
Niedersachsen	6.966	7.238	7.382	7.480	7.758	7.689	8.580
Nordrhein-Westfalen	7.408	7.409	7.538	7.726	7.652	7.496	7.791
Rheinland-Pfalz	6.645	6.539	6.662	6.511	6.328	6.239	6.085
Saarland	5.787	6.021	6.243	6.290	5.963	5.837	6.267
Sachsen	8.191	8.103	8.041	8.580	8.800	8.383	7.639
Sachsen-Anhalt	9.894	10.571	10.802	11.155	11.585	10.846	10.801
Schleswig-Holstein	8.589	9.087	9.011	9.223	10.195	9.705	10.153
Thüringen	6.542	6.997	6.926	7.418	7.425	6.486	6.322
Bundesgebiet insgesamt	7.682	7.869	8.031	8.125	8.179	8.038	8.337
alte Länder mit Berlin	7.452	7.576	7.742	7.768	7.774	7.665	8.032
neue Länder	8.798	9.281	9.418	9.828	10.194	9.784	9.748

*) Fälle pro 100.000 Einwohner

2. Wie hat sich in Deutschland seit 1993 – getrennt nach Jahren und Ländern – die Aufklärungsquote entwickelt?

Die Aufklärungsquoten ergeben sich aus nachstehender Tabelle:

AQ in den Ländern							
Land	Aufklärungsquote (AQ)						
	1999	1998	1997	1996	1995	1994	1993
Baden-Württemberg	58,1	57,3	56,2	54,7	53,7	52,6	52,5
Bayern	65,3	65,2	64,3	64,4	63,2	62,6	61,8
Berlin	49,6	49,4	47,8	44,4	43,0	42,3	41,0
Brandenburg	53,1	52,9	49,4	48,1	45,4	40,5	31,3
Bremen	46,4	48,6	45,0	42,5	39,0	38,1	41,8
Hamburg	47,2	47,5	49,7	46,4	44,4	39,7	39,7
Hessen	47,5	47,4	44,4	44,3	42,2	41,1	42,4
Mecklenburg-Vorpommern	47,4	43,1	43,8	36,8	33,9	31,5	28,9
Niedersachsen	50,3	50,1	48,4	46,8	44,5	43,5	46,7
Nordrhein-Westfalen	50,1	49,8	48,2	49,0	44,7	42,5	42,5
Rheinland-Pfalz	56,9	56,6	53,8	52,0	51,5	50,3	47,5
Saarland	53,3	52,7	52,9	51,4	52,0	49,3	45,3
Sachsen	53,5	51,8	50,2	44,9	38,5	34,4	31,3
Sachsen-Anhalt	53,0	50,2	46,6	41,6	35,8	35,1	38,3
Schleswig-Holstein	46,4	47,0	44,7	45,1	44,3	42,9	42,3
Thüringen	58,0	58,2	54,9	49,1	41,9	42,0	41,8
Bundesgebiet insgesamt	52,8	52,3	50,6	49,0	46,0	44,4	43,8
alte Länder mit Berlin	52,8	52,6	51,1	50,2	47,9	46,5	46,5
neue Länder	53,0	51,2	48,8	44,2	39,1	36,4	33,6

3. Wie erklärt die Bundesregierung im Bereich der früheren Bundesländer die auffälligen Abweichungen im statistischen Ergebnis bei „Häufigkeitszahlen“ und Aufklärungsquote zwischen den süddeutschen Ländern Bayern und Baden-Württemberg sowie den übrigen Ländern?

Empirisch gesicherte Erkenntnisse zu den Unterschieden und zu den Ursachen der Unterschiede der **Kriminalitätshäufigkeit** in den einzelnen Ländern fehlen noch. Zwar wurde in einzelnen Viktimisierungsstudien auch ein Ländervergleich durchgeführt, der aber wegen zu kleiner Stichproben und anderer methodischer Einschränkungen für einzelne Länder nicht aussagekräftig ist. In Norddeutschland scheint aber nach der Dunkelfeldforschung die Bereitschaft von Opfern und Zeugen größer zu sein, Straftaten bei der Polizei anzuzeigen. Ferner wird die Möglichkeit diskutiert, dass sich trotz bundeseinheitlicher Erfassungsrichtlinien das Registrierverhalten der Polizei zwischen den Ländern unterscheidet. Dennoch bestätigen die Ergebnisse der Dunkelfeldforschung ein gegenüber den Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik deutlich abgeschwächtes Nord-Süd-Gefälle bei Diebstahl und Sachbeschädigung. Das Risiko, Opfer einer Straftat zu werden, unterscheidet sich zwischen den einzelnen Flächenstaaten im früheren Bundesgebiet weitaus weniger als zwischen großen Städten und kleinen Gemeinden oder zwischen verschiedenen Bezirken innerhalb einer Großstadt. Im Vergleich der EU-Staaten zeigt Deutschland (7 682) nach den International Crime Statistics 1998 des Interpol-Generalsekretariats eine mittlere polizeilich registrierte Kriminalitätsbelastung. Die Gesamt-Häufigkeitszahlen Bayerns (5 681) und Baden-Württembergs (5 445) ähneln denjenigen der Nachbarstaaten Österreich (5 940) und Schweiz (5 406).

Da eine unterschiedliche Kriminalitätsbelastung in Bayern und Baden-Württemberg einerseits sowie den anderen alten Bundesländern andererseits wissenschaftlich nicht hinreichend geklärt ist, gibt es auch keine gesicherten Erkenntnisse zu den Ursachen eventueller Kriminalitätsunterschiede in den einzelnen Ländern. Noch relativ plausibel erscheinen Unterschiede bei den Tatgelegenheiten wie z. B. einer unterschiedlichen Nutzung von Fahrrädern in Nord- und Süddeutschland oder der Verweis auf soziale und ökonomische Unterschiede. Denkbar wäre ferner eine stärkere informelle soziale Kontrolle durch Familie und Nachbarn in den beiden süddeutschen Ländern, die sich kriminalitätsverbeugend auswirken, aber auch private Konfliktregelungen statt Einschaltung der Polizei begünstigen könnte.

Was die **Aufklärungsquoten** betrifft, so liegt Baden-Württemberg insgesamt mit 58,1 % noch relativ nahe am Durchschnitt der alten Länder mit Berlin (53 %), während sich Bayern mit 65,3 % sehr stark von den übrigen Ländern abhebt. Diese Sonderposition Bayerns bezüglich der Aufklärung ist bereits seit den 50er Jahren feststellbar. Die außergewöhnliche Höhe der Aufklärungsquote Bayerns könnte zum Teil durch eine „günstige“ Deliktsstruktur zu erklären sein, d. h. durch einen im Vergleich zu den anderen Ländern niedrigen Anteil des Diebstahls (ohne Ladendiebstahl) mit seiner allgemein geringen Aufklärbarkeit. Allerdings weist Bayern auch bei verschiedenen einzelnen Straftaten(gruppen) im deutschen und im internationalen Vergleich sehr hohe Aufklärungsquoten auf. Gesicherte Erkenntnisse zur Erklärung liegen der Bundesregierung allerdings nicht vor.

4. Wie stellen sich die Antworten zu den Fragen 1 bis 3 speziell im Bereich der Rauschgiftdelikte dar?

Die Häufigkeitszahlen haben sich bei Rauschgift-Delikten wie folgt entwickelt:

Häufigkeitszahlen in den Ländern							
Rauschgiftdelikte (PKS- Schlüssel 7300)							
Land	Häufigkeitszahl*)						
	1999	1998	1997	1996	1995	1994	1993
Baden-Württemberg	268	270	274	257	237	210	190
Bayern	286	272	249	229	190	162	133
Berlin	295	309	298	234	246	229	230
Brandenburg	184	159	101	59	36	18	11
Bremen	590	700	706	666	547	478	450
Hamburg	771	786	783	618	543	373	437
Hessen	236	235	213	223	208	203	186
Mecklenburg-Vorpommern	155	125	93	48	22	12	8
Niedersachsen	263	248	235	214	179	143	140
Nordrhein-Westfalen	321	312	318	312	264	219	213
Rheinland-Pfalz	298	288	261	241	201	147	116
Saarland	208	219	218	227	194	174	164
Sachsen	142	96	66	45	22	13	6
Sachsen-Anhalt	216	159	95	58	21	11	9
Schleswig-Holstein	243	211	204	170	109	92	85
Thüringen	153	106	69	49	28	14	8
Bundesgebiet insgesamt	276	264	250	229	194	163	151
alte Länder mit Berlin	299	293	285	266	230	195	182
neue Länder	167	125	82	51	25	13	8

*) Fälle pro 100.000 Einwohner

Die Aufklärungsquote hat sich bei Rauschgift-Delikten wie folgt entwickelt:

AQ in den Ländern							
Rauschgiftdelikte (PKS Schlüssel 7300)							
Land	Aufklärungsquote (AQ)						
	1999	1998	1997	1996	1995	1994	1993
Baden-Württemberg	96,8	95,8	96,2	96,3	95,9	96,7	96,7
Bayern	97,3	97,7	97,4	97,6	97,9	97,9	98,2
Berlin	89,6	89,8	90,8	92,0	92,2	90,0	91,3
Brandenburg	96,5	95,9	93,3	91,3	90,6	85,9	79,4
Bremen	97,3	96,8	96,9	96,8	96,0	95,6	96,3
Hamburg	95,7	100,4	98,9	98,9	101,5	91,9	98,8
Hessen	96,6	96,5	96,2	96,0	95,7	94,8	94,7
Mecklenburg-Vorpommern	97,2	96,3	94,3	90,8	90,4	80,1	59,7
Niedersachsen	96,8	95,9	95,5	96,6	95,7	94,7	94,7
Nordrhein-Westfalen	95,8	95,7	95,7	96,6	96,1	95,8	95,9
Rheinland-Pfalz	91,3	91,1	90,7	92,0	93,0	93,6	94,3
Saarland	94,0	94,5	93,8	91,8	91,8	95,0	92,0
Sachsen	92,5	92,1	92,9	92,1	89,5	87,7	85,9
Sachsen-Anhalt	96,4	95,5	94,8	87,8	91,3	87,6	67,3
Schleswig-Holstein	85,6	94,8	93,4	94,9	94,5	93,6	94,6
Thüringen	96,8	96,9	95,1	94,7	94,3	87,3	90,6
Bundesgebiet insgesamt	95,5	95,8	95,6	96,0	96,0	95,2	95,7
alte Länder mit Berlin	95,5	95,8	95,7	96,2	96,1	95,4	95,9
neue Länder	95,5	95,1	94,0	91,2	91,1	86,3	77,7

Die vorliegenden statistischen Angaben bestätigen die in der Frage angedeuteten Unterschiede für den Bereich der Rauschgiftdelikte nicht. Hinsichtlich der Häufigkeitszahl, der Entwicklungstrends und der Aufklärungsquoten lassen sich keine auffälligen Abweichungen zwischen Baden-Württemberg und Bayern einerseits und den übrigen alten Bundesländern andererseits erkennen.

- Wie hat sich seit 1993 – getrennt nach Jahren und Ländern – die so genannte „Polizeidichte“ entwickelt, wobei die Angaben mit und ohne Polizeianwärter gemacht werden sollten und die Entwicklung beim Bundesgrenzschutz und Bundeskriminalamt gleichfalls anzugeben ist?

Die detaillierte Aufschlüsselung nach Jahren und Ländern mit und ohne Polizeianwärter ist den der Antwort nachgestellten Tabellen zu entnehmen.

Erhebungen über die Anzahl der Polizeivollzugsbeamten der Länder und des Bundes (Tabelle 1) wurden bis 1997 durch die Polizeiführungsakademie jährlich durchgeführt. Seit 1998 ist das Innenministerium Nordrhein-Westfalen zuständig, das alle zwei Jahre (zuletzt für 1998) nicht mehr die „Ist-Zahlen“, sondern die „Planstellen“ bei den Ländern und beim Bund abfragt. Für das Jahr 1999 wurde zur Beantwortung der Frage im Einvernehmen mit den Ländern eine Sonderabfrage durch das Bundesministerium des Innern durchgeführt.

Hiernach gab es 1999 in den Ländern 218 255,06 Planstellen (Zahlen zu Hessen liegen nicht vor) für Polizeivollzugsbeamte (1993: 228 096). Ferner gab es 32 681 Planstellen für den BGS (1993: 31 081), und 2 676 für das Bundeskriminalamt (1993: 1 628).

Die Polizeidichte (Tabelle 2) gibt als Messzahl die Anzahl der Einwohner an, die auf einen Polizeibeamten entfallen. Im Bundesdurchschnitt betrug 1999 (gemessen an den Planstellen) die Polizeidichte, wenn nur die Länderpolizeien einbezogen sind, 328 (1993, gemessen an den Ist-Stellen: 347).

Da die erforderliche Polizeistärke für die Länder der Bundesrepublik Deutschland im Wesentlichen durch

- die Grundentscheidungen über polizeiliche Aufgaben und Zuständigkeiten,
- die Organisation und technische Ausstattung der Polizei,
- die Qualität des Personals und den für Aus- und Fortbildung erforderlichen Aufwand,
- die sozialen Rahmenbedingungen für das Personal wie Arbeitszeit, Bewertung und Status,
- die politische, wirtschaftliche und geographische Situation im Verhältnis zu anderen Staaten und Völkern,
- die wirtschaftliche, kulturelle und touristische Attraktivität der jeweiligen Region,
- die Erwartungen und das Verhalten der Bevölkerung

bestimmt wird, ist die Bewertung sowohl der Polizeistärke als auch der Relation Polizeibeamte zur Einwohnerzahl (Polizeidichte) als Orientierungsmaßstab nicht geeignet, Rückschlüsse auf den tatsächlichen Bedarf zu ziehen.

Die aufgezeigten Faktoren wandeln sich stetig und unterliegen in ihrer Ausgestaltung und somit in ihrer Wirkung auf die erforderliche Polizeistärke überwiegend innenpolitischen Vorgaben des jeweiligen Landes.

Darüber hinaus ergeben sich Wechselwirkungen zwischen den Faktoren. Entscheidungen werden beeinflusst durch Forderungen der Bürger, von ihrem Sicherheits- und Unsicherheitsgefühl, Wertvorstellungen und von wissenschaftlich-technischen sowie weltpolitischen Entwicklungen.

Aus diesem Grund wurde durch den Unterausschuss „Recht und Verwaltung“ (U-ARV) des Arbeitskreises II „Innere Sicherheit“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder 1998 beschlossen, Polizeidichtestatistiken nicht mehr zu erheben.

Tabelle 1:

Gesamtstärke der Polizeien der Länder sowie BGS und BKA (1993 bis 1999)

Länder	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
BW	24.891	25.923	26.327	26.724	26.720	26.618	26.509
BY	31.296	31.323	31.127	31.329	31.492	32.531	32.506
Bln ¹⁾	19.672	19.506	19.384	19.359	18.771,5	18.199,5	17.986,5
BB	8.381	8.744	8.953	9.012	8.955	8.804	9.052
HB	3.331	3.317	3.309	3.309	3.309	3.281,31	3.281,31
HH	8.804	8.789	8.701	8.554	8.432	8.265	8.135
HE	15.496	15.404	15.555	15.367	15.643	15.841	keine Angaben
MV	5.639	5.904	5.968	5.724	6.048	6.146	6.131
NS	18.186	18.794	18.531	18.427	18.542	18.935	18.863
NRW	45.415 ²⁾	45.061	45.195	45.871 ³⁾	46.604	46.941	46.931
RP	9.526	9.819,5	9.836,5	9.971,5	10.038,75	9.977,25	10.016,25
SL	3.159	3.121	3.055	3.021	2.939	3.009	2.971
SN	12.266	12.377	12.505	12.475	12.571	12.926	12.825
ST	9.521	9.350	8.842	8.674	8.833	8.752	8.747
SH	7.451	7.536	7.751	7.896	7.754	7.632	7.323
TH	6.413	6.806	6.865	6.644	6.749	6.803	6.978
Gesamt:	229.447	231.774,5	231.904,5	232.357,5	233.401,25	234.661,06	218.255,06⁵⁾

BGS ⁴⁾	31.081	33.369	33.700	33.909	33.445	33.246	32.681
BKA ⁶⁾	1.628	1.753	1.812	1.991	2.175	2.743	2.676

- 1) Die Zahlen enthalten keine Ausbildungsstellen, aber die Stellen der Sondervollzugslaufbahnen Gewerbeaufsichtsdienst und die Vollzugsstellen der Senatsverwaltung für Inneres.
- 2) Davon waren 1.000 Planstellen der Bes.Gr. A 7 gesperrt.
- 3) Ab 1996 einschließlich der Stellen für Verwaltungsbeamte bei den Polizeibehörden und -einrichtungen.
- 4) Neben den Polizeivollzugsbeamten sind Angestellte zur Unterstützung des Grenzschutzeinzeldienstes im BGS beschäftigt. Die im Haushalt dafür enthaltenen Stellen sind kw gestellt.
- 5) Gesamtzahl ohne Daten des Landes Hessen
- 6) Bis 1997 Ist-Zahlen, ab 1998 Planstellen.

Tabelle 2:

Polizeidichte der Länder 1993 bis 1999

(Quelle: bis 1997 PFA Münster; 1998 IM NRW; 1999 BMI – jeweils nach Länderabfrage)

Land	Stand 20.09.93		Stand 01.07.94		Stand 13.09.95		Stand 21.08.96	
	ohne Ausbildungsstellen	mit Ausbildungsstellen						
BW	1 : 427	1 : 405	1 : 425	1 : 394	1 : 422	1 : 389	1 : 419	1 : 385
BY	1 : 383	1 : 376	1 : 389	1 : 378	1 : 401	1 : 383	1 : 375	1 : 382
Bln ¹⁾	1 : 178	k.A.	1 : 180	k. A .	1 : 181	k. A .	1 : 180	k.A.
BB	1 : 331	1 : 308	1 : 318	1 : 289	1 : 315	1 : 283	1 : 313	1 : 282
HB	1 : 217	1 : 206	1 : 218	1 : 206	1 : 218	1 : 206	1 : 217	1 : 206
HH	1 : 201	1 : 190	1 : 204	1 : 194	1 : 207	1 : 198	1 : 211	1 : 200
HE	1 : 387	1 : 374	1 : 392	1 : 372	1 : 416	1 : 374	1 : 406	1 : 378
MV	1 : 332	1 : 317	1 : 323	1 : 313	1 : 310	1 : 304	1 : 310	1 : 297
NS	1 : 420	1 : 402	1 : 425	1 : 401	1 : 429	1 : 403	1 : 433	1 : 404
NRW	1 : 436	1 : 399	1 : 429	1 : 394	1 : 431	1 : 394	1 : 434	1 : 396
RP	1 : 413	1 : 404	1 : 411	1 : 399	1 : 408	1 : 400	1 : 412	1 : 397
SL	1 : 345	1 : 333	1 : 350	1 : 340	1 : 350	1 : 345	1 : 354	1 : 351
SN	1 : 414	1 : 367	1 : 403	1 : 356	1 : 387	1 : 358	1 : 385	1 : 355
ST	1 : 320	1 : 315	1 : 318	1 : 313	1 : 336	1 : 312	1 : 333	1 : 310
SH	1 : 399	1 : 357	1 : 404	1 : 356	1 : 407	1 : 348	1 : 413	1 : 344
TH	1 : 354	1 : 318	1 : 350	1 : 313	1 : 349	1 : 312	1 : 368	1 : 327

Land	Stand 30.09.97		Stand 10.09.98		Stand 1999	
	ohne Ausbildungsstellen	mit	ohne Ausbildungsstellen	mit	ohne Ausbildungsstellen	mit
BW	1 : 421	1 : 387	1 : 422	1 : 390	1 : 424	1 : 393
BY	1 : 378	1 : 382	1 : 381	1 : 370	1 : 384	1 : 372
Bln ¹⁾	1 : 183	1 : 164	1 : 188	1 : 168	1 : 189	k.A. ²⁾
BB	1 : 309	1 : 285	1 : 312	1 : 292	1 : 303	1 : 286
HB	1 : 217	1 : 206	1 : 218	1 : 206	1 : 216	1 : 204
HH	1 : 214	1 : 203	1 : 219	1 : 206	1 : 221	1 : 208
HE	1 : 409	1 : 377	1 : 413	1 : 381	keine Angaben ²⁾	
MV	1 : 308	1 : 296	1 : 305	1 : 293	1 : 303	1 : 292
NS	1 : 436	1 : 407	keine Angaben		keine Angaben ²⁾	
NRW	1 : 428	1 : 391	1 : 404	1 : 389	keine Angaben ²⁾	
RP	1 : 417	1 : 397	1 : 425	1 : 402	1 : 426	1 : 402
SL	1 : 359	1 : 356	1 : 366	1 : 360	1 : 376	1 : 363
SN	1 : 376	1 : 349	1 : 371	1 : 350	1 : 364	1 : 343
ST	1 : 325	1 : 310	1 : 318	1 : 309	keine Angaben ²⁾	
SH	1 : 418	1 : 354	1 : 422	1 : 361	1 : 426	1 : 378
TH	1 : 358	1 : 324	1 : 357	1 : 327	1 : 351	1 : 329

- 1) Die Berechnung der Polizeidichte unter Einbeziehung der Anwärterpositionen hat für Berlin keinen Aussagewert, da diese nicht in den Dienstbetrieb einbezogen werden.
 2) Nach UARV-Beschluß vom 17./18.02.1998 wird die Polizeidichte nicht mehr von allen Ländern ausgewertet.

6. Wie hat sich in Deutschland seit 1993 – getrennt nach Jahren und Ländern – die Zahl der von den Ländern beschäftigten Strafrichter, Staatsanwälte und Amtsanwälte entwickelt?

Auf die nachfolgende Tabelle wird verwiesen.

Zahl der von den Ländern beschäftigten Strafrichter, Staatsanwälte und Amtsanwälte

Land	*)	1993	1994	1995	1996	1997	1998
Baden-Württemberg	a	530,00	517,10	523,68	525,67	526,34	516,67
	b	412,78	417,44	430,75	442,41	444,40	440,75
	c	75,70	71,45	72,10	71,81	70,05	75,22
Bayern	a	630,57	614,18	601,41	595,08	592,48	585,38
	b	549,96	549,96	558,83	558,53	565,25	564,19
	c	13,60	12,25	7,25	5,63	3,25	3,00
Berlin	a	280,58	301,88	327,25	339,66	335,35	322,64
	b	374,73	366,54	314,73	321,96	305,43	310,05
	c	89,37	98,00	98,04	104,31	109,12	107,63
Brandenburg	a		117,00	127,70	139,53	151,75	158,25
	b		192,43	230,21	236,68	242,38	239,08
	c		8,25	10,00	13,25	18,25	20,29
Bremen	a	55,45	55,73	53,57	54,44	52,94	50,47
	b	47,75	43,25	42,71	42,10	42,18	40,31
	c	14,50	14,55	15,00	14,00	13,63	13,13
Hamburg	a	209,22	198,65	190,45	184,21	182,36	186,87
	b	152,05	170,83	167,15	165,91	151,80	157,91
	c	18,25	15,25	19,50	15,88	14,38	17,95
Hessen	a	391,02	385,99	371,79	360,45	353,76	347,18
	b	321,93	321,83	316,62	318,07	315,66	316,84
	c	98,79	98,85	100,07	98,24	95,48	93,68
Mecklenburg-Vorpommern	a		83,65	91,22	98,12	99,43	101,54
	b		118,07	128,28	131,46	140,31	135,54
	c		2,00	1,50	3,75	7,00	7,25
Niedersachsen	a	447,89	442,17	421,48	405,21	401,58	400,21
	b	335,20	353,92	368,17	358,81	364,72	362,81
	c	101,14	103,39	105,41	102,15	100,22	100,70

Land	*)	1993	1994	1995	1996	1997	1998
Nordrhein-Westfalen	a	1.056,29	1.017,08	1.015,89	1.000,68	991,53	991,77
	b	828,43	839,81	836,01	827,32	811,25	823,43
	c	288,88	287,15	293,63	303,51	311,36	303,51
Rheinland-Pfalz	a	225,12	220,76	213,37	213,84	203,74	194,93
	b	180,53	180,53	183,55	185,48	182,75	185,68
	c	53,89	55,95	54,71	55,84	57,08	58,99
Saarland	a	60,19	55,22	55,09	56,39	54,76	53,52
	b	45,90	46,15	49,40	48,40	47,78	47,50
	c	5,80	6,00	5,25	5,00	4,75	6,00
Sachsen	a			199,91	205,23	203,93	208,57
	b			275,16	278,97	281,17	278,30
	c			0,00	0,00	0,00	0,00
Sachsen-Anhalt	a		104,35	112,25	111,87	123,75	130,19
	b		182,35	172,13	173,26	179,62	169,76
	c		17,13	24,20	30,38	42,22	41,51
Schleswig-Holstein	a	146,57	147,20	139,77	135,48	131,55	128,52
	b	145,20	144,05	142,10	141,55	138,10	134,85
	c	46,00	44,25	45,80	42,30	39,30	42,00
Thüringen	a		129,10	124,09	116,70	116,29	117,25
	b		160,37	161,53	161,57	168,58	163,07
	c		6,50	8,87	7,25	9,80	14,50
Deutschland	a	4.032,90	4.390,06	4.568,92	4.542,56	4.521,54	4.493,96
	b	3.394,46	4.087,53	4.377,33	4.392,48	4.381,38	4.370,07
	c	805,92	840,97	861,33	873,30	895,89	905,36

*) a = Zahl der Strafrichter, b = Zahl der Staatsanwälte, c = Zahl der Amtsanwälte.

Quelle:

Personalstatistik 1993 bis 1998,
Personalverwendung PÜ 2, PÜ 4, PÜ 5a, PÜ 8, PÜ 9a,
1993 ohne neue Länder, 1994 ohne Sachsen.

7. Wie hat sich in Deutschland seit 1995 – getrennt nach Jahren und Ländern – die Zahl der Anklagen und Verurteilungen im so genannten „Beschleunigten Verfahren“ gemäß den §§ 417 ff. StPO entwickelt?

Gibt es eine Korrelation dieser Zahlen mit der zahlenmäßigen Entwicklung des Strafbefehlsverfahrens?

Auf die nachfolgende Tabelle wird verwiesen. Dort sind aus Gründen der Vergleichbarkeit die Anträge auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren angegeben worden. Zahlen über die erhobenen Anklagen stehen nicht zur Verfügung. Zur Anzahl der erlassenen Strafbefehle können nur Annäherungswerte angegeben werden. Die Annäherungswerte sind dadurch errechnet worden, dass von den bei Gericht eingegangenen Anträgen auf Erlass eines Strafbefehls die Einsprüche, soweit sie nicht zurückgenommen wurden, abgezogen worden sind. Mangels vorhandenen Zahlenmaterials blieben die zurückgenommenen Klagen (§ 411 Abs. 3 Satz 1 StPO), die Ablehnungen des Erlasses eines Strafbefehls (§ 408 Abs. 2 Satz 2 StPO) und die Anberaumungen einer Hauptverhandlung (§ 408 Abs. 3 Satz 2 StPO) unberücksichtigt.

Gegenüberstellung
von
Anträgen und Verurteilungen im beschleunigten Verfahren
und
Anträgen und rechtskräftig erlassenen Strafbefehlen im Strafbefehlsverfahren
ohne die Fälle des § 408a StPO
nach Ländern

		1995		1996		1997		1998	
		Anträge	Verurt./ rk. StB.						
Baden-Württemberg	beschl. V.	541	270	616	333	1.523	943	2.543	1.662
	StBV.	93.419	73.834	93.920	73.993	91.470	71.941	95.702	75.286
Bayern	beschl. V.	3.836	2.398	4.754	3.244	6.317	4.497	11.177	8.232
	StBV.	118.908	91.895	120.170	92.306	124.777	95.481	115.224	86.511
Berlin	beschl. V.	831	678	761	580	2.345	1.301	2.674	1.538
	StBV.	37.958	29.738	41.479	32.521	41.702	31.367	42.026	31.082
Brandenburg	beschl. V.	1.992	1.692	3.281	2.485	4.292	3.401	4.638	3.606
	StBV.	25.714	23.191	31.145	28.308	36.462	33.381	27.259	24.201
Bremen	beschl. V.	1.503	387	1.509	388	1.330	277	1.464	233
	StBV.	7.413	5.681	7.008	5.320	6.701	5.328	7.468	5.895
Hamburg	beschl. V.	4.309	1.800	4.686	1.970	4.810	1.957	4.962	2.024
	StBV.	16.061	13.417	15.343	12.794	14.787	12.540	16.266	13.970
Hessen	beschl. V.	2.392	1.525	2.529	1.720	2.687	1.783	3.555	2.342
	StBV.	42.839	35.424	44.293	36.810	41.730	34.559	41.550	34.276
Mecklenburg- Vorpommern	beschl. V.	101	57	151	94	206	137	395	240
	StBV.	19.331	17.663	15.368	13.215	14.785	12.807	14.457	12.447
Niedersachsen	beschl. V.	1.743	850	1.730	907	2.088	1.146	3.449	2.000
	StBV.	55.924	46.818	54.390	45.407	57.800	48.219	58.167	47.999
Nordrhein-Westfalen	beschl. V.	1.200	857	1.527	1.017	2.389	1.663	2.910	2.065
	StBV.	127.523	101.092	127.096	101.878	125.405	100.714	122.346	97.875
Rheinland-Pfalz	beschl. V.	35	23	94	85	135	111	394	270
	StBV.	30.384	24.086	29.927	23.571	29.119	22.892	29.804	23.582
Saarland	beschl. V.	12	9	7	4	22	17	45	39
	StBV.	5.899	4.213	6.302	4.542	6.309	4.588	6.101	4.445
Sachsen	beschl. V.	362	270	368	257	526	422	1.158	990
	StBV.	47.149	40.157	50.689	42.291	51.592	42.726	46.342	37.385
Sachsen-Anhalt	beschl. V.	117	74	177	108	928	490	858	529
	StBV.	20.090	17.800	21.017	18.220	21.321	18.351	26.192	22.771
Schleswig-Holstein	beschl. V.	394	199	630	317	654	319	644	326
	StBV.	15.911	13.777	15.585	13.429	15.135	12.924	14.555	12.435
Thüringen	beschl. V.	165	82	118	64	222	152	324	197
	StBV.	16.829	14.228	16.633	13.688	16.740	13.751	18.858	15.592
Deutschland	beschl. V.	19.533	11.171	22.938	13.573	30.474	18.616	41.190	26.293
	StBV.	681.352	553.014	690.365	558.293	695.835	561.569	682.317	545.752

Quelle: - Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Rechtspflege, Reihe 2, Gerichte und Staatsanwaltschaften
- JUSTIS

8. Wie hat sich in Deutschland seit 1995 – getrennt nach Jahren und Ländern – die Zahl der Haftfälle wegen Wiederholungsgefahr (§ 112a StPO) entwickelt?

Auf die nachfolgende Tabelle des Statistischen Bundesamtes wird verwiesen.

In der Strafverfolgungsstatistik erfasste Personen mit Untersuchungshaft, die (auch) wegen Wiederholungsgefahr (§ 112a Abs. 1 StPO) angeordnet wurde.¹⁾

Früheres Bundesgebiet einschließlich Berlin, 1995 bis 1998²⁾

Land	Berichtsjahr			
	1995	1996	1997	1998
Baden-Württemberg	59	59	71	84
Bayern	63	77	87	108
Berlin	17	16	11	8
Bremen	6	16	14	21
Hamburg	29	56	47	62
Hessen	84	64	88	73
Niedersachsen	198	165	130	151
Nordrhein-Westfalen	102	96	150	242
Rheinland-Pfalz	32	39	28	23
Saarland	30	28	28	32
Schleswig-Holstein	43	55	55	72
Früheres Bundesgebiet einschl. Berlin	663	671	709	876
nachrichtlich:				
Brandenburg	40	21	22	22
Sachsen	187	305	274	278
Thüringen			62	88

1) Die Untersuchungshaft kann gleichzeitig auch aus anderen Gründen angeordnet worden sein.

2) In den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt wird die Strafverfolgungsstatistik nicht durchgeführt; für Thüringen liegen Ergebnisse erst seit dem Berichtsjahr 1997 vor.

9. Wie hat sich in Deutschland die durchschnittliche Dauer der von den Landgerichten in erster Instanz erledigten Verfahren seit 1993 entwickelt, wobei insbesondere „erhebliche Unterschiede zwischen den Bundesländern“ darzustellen sind (siehe Untersuchung im Auftrage des BMJ, Heidelberg 1999 – Zusammenfassung „Die Dauer von Strafverfahren vor Landgerichten“)?

Auf die nachfolgende Tabelle wird verwiesen.

Durchschnittliche Dauer (nach Monaten) der von den Landgerichten in erster Instanz erledigten Strafverfahren insgesamt						
Land	1993	1994	1995	1996	1997	1998
Baden-Württemberg	5,9	5,7	5,6	5,2	5,2	5,2
Bayern	5,6	5,8	5,5	5,9	5,6	5,7
Berlin	4,4	5,1	5,3	5,1	5,9	5,9
Brandenburg	4,2	4,8	6,0	6,3	6,5	7,3
Bremen	7,2	7,5	9,0	7,9	5,5	5,9
Hamburg	8,8	8,8	11,6	12,3	6,8	5,4
Hessen	9,6	9,3	9,3	9,2	9,0	8,6
Mecklenburg-Vorpommern			5,1	5,9	5,2	5,2
Niedersachsen	5,8	5,7	5,6	5,1	5,3	5,8
Nordrhein-Westfalen	6,3	6,6	6,4	6,0	5,8	5,7
Rheinland-Pfalz	6,9	7,3	6,6	6,9	7,3	6,5
Saarland	7,1	9,1	5,7	4,9	6,4	6,3
Sachsen		4,8	4,9	4,5	5,7	5,7
Sachsen-Anhalt	4,8	6,0	6,6	4,7	7,3	8,2
Schleswig-Holstein	7,4	8,0	7,0	6,5	7,0	6,6
Thüringen	5,5	4,1	5,7	7,0	6,6	6,4
Deutschland	6,4	6,4	6,3	6,1	6,2	6,1

Quelle:

Statistisches Bundesamt, Strafgerichte 1993 bis 1998, Tabelle 4.5.

1993: Ohne Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen.

1994: Ohne Mecklenburg-Vorpommern; für Hamburg Ergebnisse aus 1993.

Soweit sich die Frage auf die vom Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegebene Studie „Die Dauer von Strafverfahren vor den Landgerichten“ bezieht, die im Jahre 1999 fertiggestellt wurde, ist auf Folgendes hinzuweisen: In dem Gutachten wurde bei einer Analyse der Justizstatistiken für den Zeitraum 1992 bis 1997 festgestellt, dass für die Dauer der bei den Landgerichten in erster Instanz erledigten Verfahren trotz steigender Fallbelastungen keine drastische Zunahme zu verzeichnen war und dass bei der durchschnittlichen Dauer der erledigten Verfahren (bis 1997 bundesweit 6,2 Monate) erhebliche Unterschiede zwischen den Bundesländern bestehen. Die Ursachen dieser Unterschiede waren nicht Gegenstand des Gutachtens.

10. Welche statistischen Aussagen können zur Ausschöpfung des Strafrahmens durch die Gerichte gemacht werden? (Die Antwort kann auf die Deliktsgruppen der Eigentums-, Vermögens- und Körperverletzungsdelikte begrenzt werden.)

Angaben über die Höhe der verhängten Freiheitsstrafen sind in der Strafverfolgungsstatistik enthalten. Hierbei wird die Dauer der Freiheitsstrafe nach Gruppen (von – bis) erfasst.

Schon aus diesem Grunde lässt die Strafverfolgungsstatistik genaue Angaben weder über die Dauer der Freiheitsstrafe noch über die Ausschöpfung des Strafrahmens zu.

Hinzu kommt, dass in der Strafverfolgungsstatistik nur eine, die so genannte schwerste Straftat, ausgewählt nach der Höhe der abstrakten Strafdrohung, erfasst wird. Dies führt dazu, dass aus den Angaben in der Strafverfolgungsstatistik nicht ersichtlich ist, ob die Strafe nur wegen Verletzung einer Strafvorschrift oder wegen einer tateinheitlich begangenen Straftat verhängt worden ist oder ob es sich um eine Gesamtstrafe handelt, die wegen mehrerer tatmehrheitlich begangener Straftaten ausgesprochen worden ist.

Schließlich ist nicht bei allen in der Strafverfolgungsstatistik ausgewiesenen Strafvorschriften erkennbar, ob das Gericht den Regelstrafrahmen oder einen minder schweren oder einen besonders schweren Fall angenommen hat.

Noch geringer ist die Aussagekraft der statistischen Angaben, wenn sie sich auf Deliktsgruppen erstrecken, weil in den Gruppen Strafvorschriften mit unterschiedlichem Strafrahmen zusammengefasst werden.

Um dennoch einen Eindruck über die Dauer der verhängten Strafen zu vermitteln, sind im Folgenden statistische Angaben über die Dauer der verhängten Freiheitsstrafen bei den Deliktsgruppen „Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 223-231 StGB)“, „Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242-248c StGB)“ und „Betrug und Untreue (§§ 263-266b)“ dargestellt.

Aus der Darstellung ergibt sich, dass nur bei der Deliktsgruppe „Betrug und Untreue“ eine leichte tendenzielle Entwicklung – zu etwas höheren Strafen – erkennbar ist. Dies schließt indes nicht aus, dass sich bei der Betrachtung einzelner, in den Deliktsgruppen enthaltener Straftaten die verhängten Strafen in dem betrachteten Zeitraum verändert haben.

Wegen Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 223-231 StGB) zu Freiheitsstrafe verurteilte Personen nach Dauer der Freiheitsstrafe (Anzahl)						
Früheres Bundesgebiet, 1993 - 1998 ¹⁾						
Dauer der Freiheitsstrafe	Berichtsjahr					
	1993	1994	1995	1996	1997	1998
Insgesamt	5 303	5 676	6 439	7 524	8 369	9 283
darunter mit einer Dauer von						
bis einschl. 1 Jahr	4 387	4 630	5 348	6 266	6 894	7 751
mehr als 1 bis einschl. 2 Jahre	681	728	780	930	1 058	1 085
mehr als 2 bis einschl. 3 Jahre	135	181	182	188	247	262
mehr als 3 bis einschl. 5 Jahre	79	99	93	109	124	143
mehr als 5 bis einschl. 10 Jahre	21	38	34	28	44	40
mehr als 10 bis einschl. 15 Jahre	-	-	2	3	2	2
1) Seit 1995 einschl. Berlin-Ost.						

Wegen Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 223-231 StGB) zu Freiheitsstrafe verurteilte Personen nach Dauer der Freiheitsstrafe (Prozent)						
Früheres Bundesgebiet, 1993 - 1998 ¹⁾						
Dauer der Freiheitsstrafe	Berichtsjahr					
	1993	1994	1995	1996	1997	1998
Insgesamt	100	100	100	100	100	100
darunter mit einer Dauer von						
bis einschl. 1 Jahr	82,7	81,6	83,1	83,3	82,4	83,5
mehr als 1 bis einschl. 2 Jahre	12,8	12,8	12,1	12,4	12,6	11,7
mehr als 2 bis einschl. 3 Jahre	2,5	3,2	2,8	2,5	3,0	2,8
mehr als 3 bis einschl. 5 Jahre	1,5	1,7	1,4	1,4	1,5	1,5
mehr als 5 bis einschl. 10 Jahre	0,4	0,7	0,5	0,4	0,5	0,4
mehr als 10 bis einschl. 15 Jahre	-	-	0,0	0,0	0,0	0,0
1) Seit 1995 einschl. Berlin-Ost.						

Wegen Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242-248c StGB) zu Freiheitsstrafe verurteilte Personen nach Dauer der Freiheitsstrafe (Anzahl) Früheres Bundesgebiet, 1993 - 1998 ¹⁾						
Dauer der Freiheitsstrafe	Berichtsjahr					
	1993	1994	1995	1996	1997	1998
Insgesamt	30 426	29 944	29 239	30 602	31 659	32 773
darunter mit einer Dauer von						
bis einschl. 1 Jahr	26 063	25 419	24 664	26 023	26 834	27 891
mehr als 1 bis einschl. 2 Jahre	3 499	3 642	3 615	3 572	3 711	3 755
mehr als 2 bis einschl. 3 Jahre	596	604	644	632	730	766
mehr als 3 bis einschl. 5 Jahre	218	233	269	298	309	296
mehr als 5 bis einschl. 10 Jahre	47	45	45	74	73	61
mehr als 10 bis einschl. 15 Jahre	3	1	2	3	2	4
1) Seit 1995 einschl. Berlin-Ost.						

Wegen Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242-248c StGB) zu Freiheitsstrafe verurteilte Personen nach Dauer der Freiheitsstrafe (Prozent) Früheres Bundesgebiet, 1993 - 1998 ¹⁾						
Dauer der Freiheitsstrafe	Berichtsjahr					
	1993	1994	1995	1996	1997	1998
Insgesamt	100	100	100	100	100	100
darunter mit einer Dauer von						
bis einschl. 1 Jahr	85,7	84,9	84,4	85,0	84,8	85,1
mehr als 1 bis einschl. 2 Jahre	11,5	12,2	12,4	11,7	11,7	11,5
mehr als 2 bis einschl. 3 Jahre	2,0	2,0	2,2	2,1	2,3	2,3
mehr als 3 bis einschl. 5 Jahre	0,7	0,8	0,9	1,0	1,0	0,9
mehr als 5 bis einschl. 10 Jahre	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
mehr als 10 bis einschl. 15 Jahre	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1) Seit 1995 einschl. Berlin-Ost.						

Wegen Betrug und Untreue (§§ 263-266b StGB) zu Freiheitsstrafe verurteilte Personen nach Dauer der Freiheitsstrafe (Anzahl) Früheres Bundesgebiet, 1993 - 1998 ¹⁾						
Dauer der Freiheitsstrafe	Berichtsjahr					
	1993	1994	1995	1996	1997	1998
Insgesamt	11 415	12 006	12 361	13 246	13 474	14 869
darunter mit einer Dauer von						
bis einschl. 1 Jahr	9 445	9 738	9 939	10 528	10 726	11 864
mehr als 1 bis einschl. 2 Jahre	1 517	1 766	1 861	2 017	2 068	2 310
mehr als 2 bis einschl. 3 Jahre	247	292	301	400	394	392
mehr als 3 bis einschl. 5 Jahre	166	169	226	247	224	260
mehr als 5 bis einschl. 10 Jahre	37	41	33	52	58	43
mehr als 10 bis einschl. 15 Jahre	3	-	1	2	4	-
1) Seit 1995 einschl. Berlin-Ost.						

Wegen Betrug und Untreue (§§ 263-266b StGB) zu Freiheitsstrafe verurteilte Personen nach Dauer der Freiheitsstrafe (Prozent) Früheres Bundesgebiet, 1993 - 1998 ¹⁾						
Dauer der Freiheitsstrafe	Berichtsjahr					
	1993	1994	1995	1996	1997	1998
Insgesamt	100	100	100	100	100	100
darunter mit einer Dauer von						
bis einschl. 1 Jahr	82,7	81,1	80,4	79,5	79,6	79,8
mehr als 1 bis einschl. 2 Jahre	13,3	14,7	15,1	15,2	15,3	15,5
mehr als 2 bis einschl. 3 Jahre	2,2	2,4	2,4	3,0	2,9	2,6
mehr als 3 bis einschl. 5 Jahre	1,5	1,4	1,8	1,9	1,7	1,7
mehr als 5 bis einschl. 10 Jahre	0,3	0,3	0,3	0,4	0,4	0,3
mehr als 10 bis einschl. 15 Jahre	0,0	-	0,0	0,0	0,0	-
1) Seit 1995 einschl. Berlin-Ost.						

11. Trifft es zu, dass in Strafverfahren gegen Heranwachsende unter Abweichung von der Regel des § 105 JGG überwiegend Jugendstrafrecht angewandt wird?

Sieht die Bundesregierung insoweit gesetzgeberischen Handlungsbedarf?

Der Anteil der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden ist seit den fünfziger Jahren angestiegen und erreichte 1988 mit 65,0 % den bisherigen Höhepunkt. Danach nahm der Anteil wieder ab und lag 1998 bei 59,4 % (Quelle: Strafverfolgungsstatistik; Anmerkungen: Die Angaben beziehen sich auf die alten Bundesländer, für 1998 einschließlich Gesamtberlin).

Es trifft somit zu, dass – jedenfalls in den alten Bundesländern einschließlich Berlin – in Strafverfahren gegen Heranwachsende überwiegend Jugendstrafrecht angewandt wird. Dies bedeutet allerdings – entgegen der in der Fragestellung zum Ausdruck kommenden Annahme – nicht die Abweichung von einer gesetzlichen Regel. § 105 Abs. 1 JGG beinhaltet nämlich kein Regel-Ausnahme-Verhältnis. Die Beurteilung, ob auf Heranwachsende – d. h. auf junge Menschen, die zurzeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt sind (§ 1 Abs. 2 Alternative 2 JGG) – Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt, hängt von deren Entwicklungsstand (§ 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG) bzw. von der Einordnung der begangenen Tat als Jugendverfehlung (§ 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG) ab. Falls eine dieser normativen Voraussetzungen erfüllt ist, ist Jugendstrafrecht anzuwenden.

Das Jugendstrafrecht bietet differenziertere Reaktionsmöglichkeiten auf delinquentes Verhalten von jungen Menschen als das Erwachsenenstrafrecht. Dabei geht es keineswegs um eine grundsätzlich mildere Bestrafung. Das Jugendstrafrecht erlaubt vor allem eine gezieltere erzieherische Einwirkung, um künftiger Straffälligkeit entgegenzuwirken. Nötigenfalls können Heranwachsende auch nach Jugendstrafrecht unter Berücksichtigung von Schuldgesichtspunkten eine harte Strafe erhalten, da Jugendstrafe bis zu zehn Jahren verhängt werden kann. Die Bundesregierung sieht daher keinen Anlass, das Reaktionsinstrumentarium gegenüber Heranwachsenden durch eine Zurückdrängung der Anwendbarkeit des Jugendstrafrechts zu beschränken. In Wissenschaft und Praxis der Jugendstrafrechtspflege und der Jugendgerichtshilfe wird sogar überwiegend die generelle Anwendung des Jugendstrafrechtes auf Heranwachsende als rechtspolitisches Postulat befürwortet.

12. Welche Erfahrungen liegen in Deutschland seit 1995 – getrennt nach Jahren und Ländern – mit dem so genannten „Täter-Opfer-Ausgleich“ gemäß § 46a StGB vor?

Zur Anwendung des § 46a StGB liegen der Bundesregierung statistische Erkenntnisse nicht vor.

Inzwischen hat sich eine höchstrichterliche Rechtsprechung herausgebildet, die den Täter-Opfer-Ausgleich stärkt: Die Instanzgerichte haben die Voraussetzung von § 46a StGB auch bei schweren Delikten eingehend zu prüfen, wenn Anhaltspunkte für Wiedergutmachungsanstrengungen des Täters vorliegen (vgl. BGH, NStZ-RR 1998, 297; BayObLG, NJW 1995, 2120; OLG Hamm, StV 1999, 89).

Eine vom Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegebene und unter dem Titel „Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland“ im Jahr 1998 in der Reihe „recht“ des Bundesministeriums der Justiz veröffentlichte Bestandsaufnahme

hat gezeigt, dass sich der Täter-Opfer-Ausgleich bewährt hat. Nach dieser Studie sind die Fallzahlen von 2100 im Jahr 1989 auf 9100 im Jahr 1995 angestiegen (S. 131). Aus in dieser Untersuchung veröffentlichten Ergebnissen der „TOA-Statistik“, die von der Forschungsgruppe TOA und dem TOA-Servicebüro betrieben wird, ergibt sich u. a., dass bei den 1995 erfolgten Fallzuweisungen (an TOA-Einrichtungen) 78 % der Geschädigten und 92 % der Beschuldigten zur Mitwirkung am TOA bereit waren und dass in den Fällen, in denen Beschuldigte und Geschädigte zur Mitwirkung bereit waren, bei 84 % der Beschuldigten eine vollständige Ausgleichsregelung erzielt wurde (S. 491 f.).

Die ebenfalls vom Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegebene und 1999 veröffentlichte Untersuchung „Täter-Opfer-Ausgleich aus der Sicht von Rechtsanwälten“ hat gezeigt, dass der TOA von den befragten Rechtsanwälten ganz überwiegend positiv beurteilt wird, wobei jedoch nur wenige Rechtsanwälte bisher eigene Erfahrungen mit dem TOA gemacht hatten. In der Untersuchung auch zu Tage getretenen Befürchtungen der Rechtsanwälte, sie könnten durch den TOA möglicherweise Verluste bei der Einnahme von Gebühren erleiden, wurde durch die jüngst erfolgte gesetzliche Verankerung des TOA in der Strafprozessordnung Rechnung getragen.

Nach Auffassung von Experten ist das Potential des Täter-Opfer-Ausgleiches bei weitem noch nicht ausgeschöpft. Nach vorsichtigen Schätzungen eignen sich mindestens noch ca. 10 % der gegenwärtig mit Anklageerhebungen abgeschlossenen Ermittlungsverfahren grundsätzlich für die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs.

Grundlage einer vermehrten, bundesweit flächendeckenden, Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs ist dessen fachgerechte Umsetzung. Die Zahl der in der Strafrechtspflege tätigen sozialen Dienste (freie Träger, Gerichtshilfen und Jugendämter), die Täter-Opfer-Ausgleich durchführen bzw. planen, ist in den letzten Jahren deutlich angestiegen. Neben der weiteren Ausschöpfung des Potentials des Täter-Opfer-Ausgleiches ist es aus Gründen der Qualitätssicherung erforderlich, Mindeststandards für die Ausgleichsarbeit zu vermitteln, Mitarbeiter sachgerecht auszubilden, die Ausgleichsarbeit zu überprüfen und weiterzuentwickeln sowie die Verbindung zu der außerhalb der Strafjustiz agierenden Konfliktschlichtung zu vertiefen. Diese Aufgaben hat seit 1992 das TOA-Servicebüro als bundesweite, überregionale Beratungsstelle übernommen. Das TOA-Servicebüro ist ein Projekt der Deutschen Bewährungshilfe e.V. und wird aus Mitteln des Bundesministeriums der Justiz gefördert.

13. Wie steht Deutschland bei einem Vergleich mit den europäischen Staaten und den USA sowie Kanada zur so genannten „Prävalenz“ im Bereich des illegalen Rauschgiftkonsums (falls möglich unterschieden nach Rauschgiftarten) da?

Die Aussagen zum gesamteuropäischen Vergleich stehen insgesamt unter dem Vorbehalt, dass die hierzu verfügbaren Statistiken insbesondere im Hinblick auf die Parameter Erhebungszeitpunkt und Altersgruppen nicht völlig deckungsgleich sind. Daten zum Drogenkonsum in den Staaten der Europäischen Union – Trends, Konsummuster und Prävalenz – wurden maßgeblich in den Jahresberichten 1998 und 1999 der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht veröffentlicht.

Zusammenfassend lässt sich im gesamteuropäischen Vergleich die Aussage treffen, dass die Prävalenz psychotroper Substanzen in Deutschland im unteren Mittelfeld anzusiedeln ist (eher höher beim Konsum von Cannabis, eher niedri-

ger beim Konsum von Ecstasy). Die am häufigsten konsumierte Droge in der gesamten EU ist Cannabis. Während in den skandinavischen Ländern das Ausmaß der Verbreitung illegaler Drogen eher gering ist (geringster Drogenkonsum in Finnland, gefolgt von Schweden und Norwegen), liegt Großbritannien im europäischen Vergleich an der Spitze. Bei der Verbreitung illegaler Drogen unter Jugendlichen entspricht die Situation in den Niederlanden und der Schweiz am ehesten dem (west)deutschen Niveau. Die neuen Bundesländer liegen in der Drogenverbreitung generell unter den Werten für die alten Länder, der Abstand ist bei Ecstasy und Amphetaminen allerdings weniger ausgeprägt als etwa bei Heroin. Hier zeichnet sich insgesamt bereits eine langsame Angleichung des Konsums ab.

Im Vergleich zu USA und Kanada ist der Konsum in Deutschland bei nahezu allen Rauschgiftarten (geringste Unterschiede bei Cannabis) erheblich geringer.

Im Einzelnen:

Cannabis

Cannabis ist die am häufigsten konsumierte illegale Droge in der gesamten EU. Nach Zunahmen zu Beginn der 90er Jahre ist die Situation relativ stabil, insbesondere in Staaten mit höherer Prävalenz. Eine Gegenüberstellung der Lebenszeiterfahrung des Cannabiskonsums von 18- bis 39-Jährigen aus elf europäischen Untersuchungen im Zeitraum zwischen 1993 und 1996 zeigt im Vergleich zu Westdeutschland (23,5 %) höhere Werte für Dänemark, Großbritannien, Frankreich und Spanien und geringere Werte für Schweden, die Schweiz, Finnland, Norwegen, Griechenland (Athen) und Belgien (Flandern).

Seit Mitte der 70er Jahre nimmt die Cannabiserfahrung in der Altersgruppe der 18- bis 24-Jährigen zu. Diese Zunahme ist in den meisten europäischen Staaten durch wiederholte Querschnittsuntersuchungen empirisch belegt.

Amphetamine

Amphetamine breiten sich offenbar weiter aus und rangieren in den meisten Staaten bereits an zweiter Stelle der missbrauchten illegalen Substanzen. Im Lebenszeitraum haben 2,8 % der Deutschen Erfahrungen mit Amphetaminen gemacht. Dies liegt etwa in der gleichen Größenordnung wie Spanien (2,5 %) und etwas niedriger als Dänemark (4,0 %), allerdings deutlich höher als in anderen skandinavischen Ländern und erheblich unter der Verbreitung in Großbritannien, die 1996 bei 9 % lag. Allerdings ist die Verbreitung unter Jugendlichen generell höher (D: 6,6 %; UK: 11 %), wobei seit 1990 in Deutschland ein starker Anstieg des Konsums zu beobachten ist.

Ecstasy

Deutschland liegt mit 1,6 % für die 18- bis 59-Jährigen in Westdeutschland in der unteren Hälfte der Länder, über die Zahlen vorliegen. Belgien liegt mit 0,5 % niedriger, Spanien (2,5 %) und Großbritannien (3,0 %) höher. Für Jugendliche liegen die Zahlen deutlich höher (7,5 %), ohne dass sich die Position Deutschlands gegenüber den Vergleichsländern jedoch wesentlich ändert (UK: 9,0 %, NL: 8,1 %, E: 2,9 %, allerdings nur bei Schülern). Für Ecstasy ist in den europäischen Staaten, in denen es relativ früh auf den Markt kam, kein weiterer Anstieg feststellbar. In anderen Staaten nimmt der Konsum dagegen weiter zu.

Kokain

Hinsichtlich des Konsums von Kokain zeichnet sich ein leichter, aber stetiger Anstieg bei jedoch noch immer geringer Prävalenz ab. 2,2 % der westdeutschen Erwachsenen haben Erfahrungen mit Kokain im Lebenszeitraum, Spanien (3,2 %) und Großbritannien (3,0 %) liegen über diesem Wert, Frank-

reich (1,2 %) deutlich und Dänemark (2,0 %) leicht unter diesem Wert. Die Schweiz zeigt etwas höhere Zahlen in einer jüngeren Vergleichsgruppe.

Heroin, Opiate

Beim intravenösen Drogenkonsum oder beim lang andauernden/regelmäßigen Gebrauch von **Opiaten**, Kokain und/oder Amphetaminen scheint der Trend hinsichtlich Konsum und Abhängigkeit sowie beim Angebot von **Heroin** und sonstigen Opiaten im gesamteuropäischen Vergleich konstant zu sein. Ein Vergleich der Prävalenzraten problematischen Drogenkonsums zeigt, dass – jeweils bezogen auf 1000 Einwohner im Alter von 15 bis 64 Jahren – Deutschland ebenso wie Belgien, Finnland, Irland, die Niederlande, Österreich und Schweden mit unter 4 Fällen vergleichsweise wenig problematische Drogenkonsumenten aufweist. Vergleichsweise hoch sind die entsprechenden Prävalenzraten mit mehr als 5 Fällen in Italien, Luxemburg sowie in Großbritannien; mit 4 bis 5 Fällen rangieren Dänemark, Frankreich, Norwegen und Spanien im mittleren Bereich.

Die Daten stammen in den meisten Ländern aus den Jahren 1996 bis 1998. Ausnahmen bilden Schweden (1992) und Österreich (1995).

Vergleich mit den USA

Bei diesem Vergleich werden 30-Tage-Prävalenzwerte aus dem 1997 durchgeführten National Household Survey on Drug Abuse (NHSDA) denen der entsprechenden Altersgruppen aus der Bundesstudie 1997 gegenübergestellt. Dabei zeigt sich in allen Altersgruppen, dass die US-amerikanischen Werte die der deutschen Bundesstudie deutlich übersteigen. Am geringsten sind die Unterschiede bei Cannabis. Hier liegen die gesamtdeutschen Werte bei den 26- bis 34-Jährigen bei 3,8 %, in den USA bei 6,0 %. Heroin bzw. Kokain wird in den USA etwa dreimal, Amphetamine mehr als zehnmal so häufig wie in Deutschland gebraucht. Halluzinogene, die in Deutschland zurzeit nur eine relativ geringe Rolle spielen, wurden von 15 % der Befragten in den USA während der letzten 30 Tage konsumiert.

Vergleich mit Kanada

Der Vergleich der beiden Länder wird durch unterschiedliche Altersspektren bei der Erfassung erschwert. Während in Kanada im Rahmen des 1994 durchgeführten „Canada's Alcohol and Other Drugs Survey“ die 12-Monats-Prävalenzwerte von Personen über 14 Jahren befragt wurden, bezieht sich die Befragung in Deutschland auf die Altersgruppe der 18- bis 59-Jährigen. Feststellen läßt sich jedoch, dass der Gebrauch von Kokain und Crack sowie von Cannabis in Kanada weiter verbreitet ist als in Deutschland.

14. Wie hat sich in Deutschland seit 1993 die Delinquenz von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden – getrennt nach Jahren und Ländern sowie unterteilt nach deutschen und ausländischen Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden – entwickelt?

Die detaillierten Aufschlüsselungen nach Jahren und Ländern und unterteilt nach deutschen und nichtdeutschen (Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit) Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden sind den dem Antworttext angefügten Tabellen zu entnehmen.

Die Anzahl der tatverdächtigen deutschen Kinder hat von 1993 bis 1999 im Bundesgebiet insgesamt um 85,5 % auf 123 351 zugenommen, in den alten Ländern mit Berlin betrug der Anstieg 86,1 % und in den neuen Ländern

84,1 %. Der Anstieg bei den tatverdächtigen deutschen Kindern fiel in Bayern (+163,8 %) und in Baden-Württemberg (+158,7 %) am stärksten aus. Deutlich überdurchschnittlich war die Zunahme ferner in Rheinland-Pfalz (+140,2 %), Brandenburg (+134,8 %), Sachsen-Anhalt (+111,9 %) und Thüringen (+95,9 %).

Die Anzahl der tatverdächtigen nichtdeutschen Kinder stieg im Bundesgebiet um 25,1 % auf 27 275, in den alten Ländern um 25,7 % und in den neuen Ländern um 6,9 %. Bei den tatverdächtigen nichtdeutschen Kindern gab es den stärksten Anstieg in Sachsen-Anhalt (+140 %, aber geringe absolute Zahl), in Bayern (+83 %), im Saarland (+75,5 %) und in Baden-Württemberg (+56 %).

Deliktsbezogen gab es einen besonders starken Anstieg von 1993 bis 1999 im Bundesgebiet insgesamt für die tatverdächtigen deutschen Kinder bei den Raubdelikten um 186,9 % auf 2 241, bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung um 162,9 % auf 5 729, bei einfachem Ladendiebstahl um 95,4 % auf 65 857, bei Diebstahl unter erschwerenden Umständen um 44,8 % auf 10 546 und bei Rauschgiftdelikten um 14,3 % auf 1 096. Die Zahl der tatverdächtigen nichtdeutschen Kinder nahm bei den Raubdelikten um 143,2 % auf 1 172, bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung ebenfalls um 143,2 % auf 732, bei einfachem Ladendiebstahl um 7,1 % auf 13 972, bei Diebstahl unter erschwerenden Umständen um 11,3 % auf 2 397, bei Erschleichen von Leistungen um 71,9 % auf 617, bei Sachbeschädigung um 72,3 % auf 2 610 und bei Rauschgiftdelikten um 69,6 % auf 156 zu.

Die Anzahl der tatverdächtigen deutschen Jugendlichen hat von 1993 bis 1999 im Bundesgebiet insgesamt um 57,9 % auf 237 909 zugenommen, in den alten Ländern mit Berlin betrug der Anstieg 62,9 % und in den neuen Ländern 47,5 %. Der Anstieg bei den tatverdächtigen deutschen Jugendlichen fiel in Rheinland-Pfalz (+90,6 %), Baden-Württemberg (+87,6 %) und Bayern (+83,7 %) am stärksten aus. Deutlich überdurchschnittlich war die Zunahme ferner in Sachsen (75 %), Thüringen (67,2 %), Brandenburg (66 %) und im Saarland (64,9 %).

Die Anzahl der tatverdächtigen nichtdeutschen Jugendlichen stieg im Bundesgebiet um 2,8 % auf 58 872, in den alten Ländern um 2,7 % und in den neuen Ländern um 2,9 %. Bei den tatverdächtigen nichtdeutschen Jugendlichen gab es den stärksten prozentualen Anstieg in Thüringen (+78,6 %, aber geringe absolute Zahl), im Saarland (+56,4 %), in Sachsen (+41,4 %, aber geringe absolute Zahl) und in Rheinland-Pfalz (+27,6 %). In mehreren Ländern gab es einen Rückgang, so in Mecklenburg-Vorpommern (–50,4 %), Brandenburg (–19,5 %), Niedersachsen (–16 %) und Schleswig-Holstein (–14,4 %).

Deliktsbezogen gab es einen besonders starken Anstieg von 1993 bis 1999 im Bundesgebiet insgesamt für die tatverdächtigen deutschen Jugendlichen bei den Raubdelikten um 70,9 % auf 8 647, bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung um 109 % auf 20 098, bei einfachem Ladendiebstahl um 56,1 % auf 76 735, bei Leistungserschleichung um 149,5 % auf 12 007, bei Sachbeschädigung um 81 % auf 40 334 und vor allem bei Rauschgiftdelikten um 454,7 % auf 26 169; einen Rückgang gab es bei Diebstahl unter erschwerenden Umständen um 7,5 % auf 32 514. Die Zahl der tatverdächtigen nichtdeutschen Jugendlichen nahm nur bei den Raubdelikten um 60,8 % auf 3 822, bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung um 50,6 % auf 6 236 und bei Rauschgiftdelikten um 104,2 % auf 5 456 relativ stark zu; einen Rückgang gab es dagegen bei einfachem Ladendiebstahl um 28 % auf 16 546 und Diebstahl unter erschwerenden Umständen um 20,3 % auf 6 046.

Die Anzahl der tatverdächtigen deutschen Heranwachsenden hat von 1993 bis 1999 im Bundesgebiet insgesamt um 44,2 % auf 173 813 zugenommen, in den

alten Ländern mit Berlin betrug der Anstieg 41,5 % und in den neuen Ländern 51,5 %. Der Anstieg bei den tatverdächtigen deutschen Heranwachsenden fiel in Sachsen (+85,7 %), Mecklenburg-Vorpommern (+64,2 %), Thüringen (+61,6 %), Brandenburg (+57,0 %), Bayern (+56,6 %) und Rheinland-Pfalz (+54,8 %) am stärksten aus. In Baden-Württemberg (+44,6 %) entsprach die Zunahme dem Bundesdurchschnitt.

Die Anzahl der tatverdächtigen nichtdeutschen Heranwachsenden sank insbesondere wegen der 1993 erfolgten Asylrechtsänderungen im Bundesgebiet um 24,2 % auf 66 296, in den alten Ländern um 24 % und in den neuen Ländern um 25,8 %. Bei den tatverdächtigen nichtdeutschen Heranwachsenden gab es in allen Ländern einen Rückgang, den relativ stärksten in Mecklenburg-Vorpommern (–59,8 %), Niedersachsen (–49,4 %), Brandenburg (–44,7 %), Schleswig-Holstein (–38,8 %) und Sachsen-Anhalt (–34,2 %).

Deliktsbezogen gab es einen besonders starken Anstieg von 1993 bis 1999 im Bundesgebiet insgesamt für die tatverdächtigen deutschen Heranwachsenden bei den Raubdelikten um 40,2 % auf 5 337, bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung um 72,1 % auf 15 136, bei einfachem Ladendiebstahl um 34,8 % auf 26 952, bei Leistungserschleichung um 92,2 % auf 14 231, bei Sachbeschädigung um 47,7 % auf 20 980 und vor allem bei Rauschgiftdelikten um 230,5 % auf 37 437; eine Abnahme gab es dagegen bei Diebstahl unter erschwerenden Umständen um 15,8 % auf 21 181. Die Zahl der tatverdächtigen nichtdeutschen Heranwachsenden nahm nur bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung um 11,7 % auf 5 138 und bei Rauschgiftdelikten um 49,3 % auf 8 330 relativ stark zu; einen beträchtlichen Rückgang gab es bei einfachem Ladendiebstahl um 58 % auf 11 399, bei Diebstahl unter erschwerenden Umständen um 47,1 % auf 5 485 und bei Leistungserschleichung um 22,4 % auf 6 190.

1999 hat die Anzahl tatverdächtiger deutscher Kinder gegenüber dem Vorjahr im Bundesgebiet insgesamt um 1,9 % abgenommen, die der nichtdeutschen um 0,8 % zugenommen. Ferner sank gegenüber dem Vorjahr die Anzahl tatverdächtiger deutscher Jugendlicher um 1,0 % und die der nichtdeutschen um 5,1 %. Die Anzahl der tatverdächtigen deutschen Heranwachsenden ist gegenüber dem Vorjahr um 2,9 % gestiegen, die der nichtdeutschen um 2,8 % gesunken.

Hinsichtlich des statistischen Anstiegs der Kinder- und Jugendkriminalität, insbesondere der in diesen Altersgruppen begangenen „Gewalttaten“, wird seitens der Kriminologie hervorgehoben, dass diese Entwicklung u. a. im Hinblick auf die eher geringe Schwere der Taten – von Einzelfällen abgesehen – nicht überdramatisiert werden darf (vgl. z. B. Heinz, Gewaltkriminalität in Deutschland, in Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag am 14. Juni 1999, 1999, S. 721-749). Gleichwohl sieht die Bundesregierung auch in der statistischen Entwicklung einen Anlass, dass alle staatlichen und nichtstaatlichen Stellen ihre Anstrengungen insbesondere zur Prävention von Kinder- und Jugenddelinquenz verstärken.

Deutsche Kinder**Steigerungsraten****Straftaten insgesamt**

Land	1999	1998	1997	1996	1995	1994	1999/1993
Baden-Württemberg	4,6	11,5	15,6	13,7	26,8	33,1	158,7
Bayern	2,6	15,6	27,1	19,3	20,2	22,1	163,8
Berlin	-8,0	-3,8	2,8	7,7	7,6	2,4	8,0
Brandenburg	-2,8	4,2	8,5	37,7	7,5	44,4	134,8
Bremen	-12,1	-2,1	24,9	-3,8	16,4	10,5	32,9
Hamburg	-22,7	-1,2	5,0	-8,1	35,8	17,4	17,4
Hessen	-0,7	9,1	6,6	11,6	18,8	17,1	79,3
Mecklenb.-Vorpommern	-3,8	5,6	0,1	9,5	22,4	22,7	67,1
Niedersachsen	-1,1	6,5	10,5	10,1	23,4	15,0	82,0
Nordrhein-Westfalen	0,6	7,1	12,2	17,1	13,1	16,5	86,6
Rheinland-Pfalz	9,7	19,6	11,0	15,7	13,9	25,1	140,2
Saarland	4,0	8,9	15,1	7,5	1,8	20,1	71,2
Sachsen	-3,6	8,3	1,8	17,9	26,0	34,2	111,9
Sachsen-Anhalt	-9,8	4,1	4,9	6,0	21,7	3,6	31,7
Schleswig-Holstein	-8,0	4,8	6,3	9,9	16,1	18,5	54,8
Thüringen	-7,2	6,4	-0,8	15,3	29,5	33,9	95,9
Bund alt mit Berlin	-0,5	7,8	12,4	12,5	17,3	17,0	86,1
Bund neue Länder	-5,3	5,9	3,0	16,6	21,6	25,7	84,1
Bundesgebiet insges.	-1,9	7,2	9,5	13,7	18,6	19,4	85,5

Nichtdeutsche Kinder**Steigerungsraten****Straftaten insgesamt**

Land	1999	1998	1997	1996	1995	1994	1999/1993
Baden-Württemberg	9,2	2,9	8,5	8,3	5,4	12,1	56,0
Bayern	7,5	10,1	24,7	4,8	16,3	1,6	83,0
Berlin	-11,1	-11,0	12,5	8,4	7,3	-3,3	0,1
Brandenburg	-17,6	-7,4	14,5	74,7	-47,2	-30,5	-44,0
Bremen	-5,6	-3,9	13,7	-2,1	-1,6	20,0	19,2
Hamburg	-15,9	0,4	1,6	7,4	24,8	-20,7	-8,8
Hessen	0,9	6,1	6,3	3,4	13,9	1,4	35,9
Mecklenb.-Vorpommern	51,7	-29,4	73,5	81,5	-27,0	-69,4	-24,8
Niedersachsen	7,4	-0,6	20,7	3,0	7,1	-27,0	3,6
Nordrhein-Westfalen	-1,5	-3,2	11,0	6,0	4,5	-1,9	15,1
Rheinland-Pfalz	-3,6	8,3	14,4	10,9	15,0	-7,9	40,3
Saarland	-6,7	-2,1	26,6	7,0	12,6	25,8	75,5
Sachsen	13,5	-1,3	13,7	61,4	16,5	-36,3	52,6
Sachsen-Anhalt	17,6	17,2	35,9	-5,9	58,1	-14,0	140,0
Schleswig-Holstein	-3,8	-0,7	18,1	-2,0	13,7	-11,9	10,7
Thüringen	6,5	13,2	-10,5	11,8	142,9	-47,2	54,7
Bund alt mit Berlin	0,6	0,2	12,8	5,9	8,7	-4,0	25,7
Bund neue Länder	8,4	-2,7	18,4	45,5	-3,0	-39,3	6,9
Bundesgebiet insges.	0,8	0,2	12,9	6,6	8,5	-5,1	25,1

Deutsche Jugendliche

Steigerungsraten

Straftaten insgesamt

Land	1999	1998	1997	1996	1995	1994	1999/1993
Baden-Württemberg	0,1	7,7	7,4	13,2	19,5	19,7	87,6
Bayern	1,1	5,5	7,3	19,0	15,3	16,9	83,7
Berlin	-4,9	3,4	7,8	6,1	11,1	5,2	31,5
Brandenburg	-1,7	1,4	5,6	6,2	7,4	38,2	66,0
Bremen	-6,5	-1,9	11,3	1,1	13,0	17,4	36,9
Hamburg	-20,2	6,6	8,5	3,4	24,0	2,3	21,2
Hessen	1,0	11,4	2,7	8,6	15,1	11,1	60,4
Mecklenb.-Vorpommern	1,7	-4,3	-5,5	8,6	17,6	20,1	41,1
Niedersachsen	-2,7	3,8	8,5	10,7	19,6	10,4	60,2
Nordrhein-Westfalen	0,1	3,2	10,4	8,3	13,1	14,7	60,3
Rheinland-Pfalz	4,5	9,2	5,6	12,1	18,2	19,4	90,6
Saarland	-6,2	5,5	4,8	16,3	8,7	25,6	64,9
Sachsen	5,1	1,7	-1,5	13,8	23,4	18,5	75,0
Sachsen-Anhalt	-3,4	2,7	6,9	1,3	23,3	-18,8	7,7
Schleswig-Holstein	-2,0	8,1	2,8	6,7	16,9	10,3	49,8
Thüringen	-7,0	8,8	-2,4	9,8	29,5	18,9	67,2
Bund alt mit Berlin	-1,2	5,3	7,8	10,5	15,7	13,5	62,9
Bund neue Länder	-0,7	2,0	0,8	8,0	19,5	11,9	47,5
Bundesgebiet insges.	-1,0	4,3	5,6	9,7	16,9	13,0	57,9

Nichtdeutsche Jugendliche

Steigerungsraten

Straftaten insgesamt

Land	1999	1998	1997	1996	1995	1994	1999/1993
Baden-Württemberg	2,7	-1,2	0,5	8,8	-0,1	1,9	13,0
Bayern	-1,3	5,7	-0,3	8,0	1,1	-1,7	11,6
Berlin	-15,3	-8,1	15,3	4,0	7,8	-0,6	-0,1
Brandenburg	-17,2	-17,6	-2,7	34,6	-11,9	2,3	-19,5
Bremen	-7,6	-4,4	4,0	10,0	-11,2	29,6	16,2
Hamburg	-25,0	23,5	5,3	-0,5	18,1	-20,8	-9,3
Hessen	-1,2	1,3	-1,4	6,0	8,2	-7,0	5,3
Mecklenb.-Vorpommern	-15,4	-22,1	22,0	-1,8	-9,9	-30,1	-50,4
Niedersachsen	2,2	-4,0	5,5	4,6	2,9	-24,6	-16,0
Nordrhein-Westfalen	-3,6	-4,1	5,4	7,2	4,1	-7,0	1,1
Rheinland-Pfalz	4,6	-1,2	9,0	8,2	5,9	-1,2	27,6
Saarland	6,3	-4,5	0,4	-2,3	33,1	18,2	56,4
Sachsen	-7,8	15,5	22,4	11,3	-0,6	-2,0	41,4
Sachsen-Anhalt	13,7	29,8	21,0	6,0	-16,7	-28,7	12,6
Schleswig-Holstein	-11,8	3,0	7,2	3,5	4,1	-18,3	-14,4
Thüringen	7,0	24,8	8,7	-6,9	7,9	22,4	78,6
Bund alt mit Berlin	-4,8	-0,1	4,5	6,1	4,6	-6,9	2,7
Bund neue Länder	-8,0	0,5	10,5	17,1	-7,3	-7,1	2,9
Bundesgebiet insges.	-5,1	-0,1	4,9	6,9	3,7	-6,9	2,8

Deutsche Heranwachsende**Steigerungsraten**

Straftaten insgesamt

Land	1999	1998	1997	1996	1995	1994	1999/1993
Baden-Württemberg	3,2	7,9	7,1	4,4	9,5	6,1	44,6
Bayern	5,4	4,6	5,7	11,4	8,9	10,8	56,6
Berlin	2,8	7,3	10,7	8,0	8,9	-3,8	38,2
Brandenburg	-0,9	4,0	8,7	-0,6	11,7	26,2	57,0
Bremen	8,0	-5,1	12,0	11,9	-1,7	4,3	31,6
Hamburg	-19,6	9,8	7,0	8,1	11,8	2,5	17,0
Hessen	3,7	10,9	0,3	7,5	4,1	-1,6	27,0
Mecklenb.-Vorpommern	1,0	0,2	6,8	18,5	14,0	12,4	64,2
Niedersachsen	1,6	4,3	5,7	10,4	11,8	1,4	40,1
Nordrhein-Westfalen	5,3	6,7	2,7	6,8	7,3	5,9	40,0
Rheinland-Pfalz	9,6	7,7	3,1	7,3	12,4	5,6	54,8
Saarland	1,8	-3,4	0,5	20,5	4,0	7,3	32,8
Sachsen	9,6	6,7	6,3	17,2	21,4	5,0	85,7
Sachsen-Anhalt	1,6	3,1	9,4	13,4	16,4	-24,8	13,8
Schleswig-Holstein	0,1	9,1	3,1	7,3	12,0	1,2	37,0
Thüringen	-3,5	15,9	4,8	17,0	18,4	-0,5	61,6
Bund alt mit Berlin	3,3	6,5	4,8	8,2	8,8	4,3	41,5
Bund neue Länder	2,0	5,6	7,4	12,3	16,2	0,3	51,5
Bundesgebiet insges.	2,9	6,2	5,5	9,3	10,7	3,2	44,2

Nichtdeutsche Heranwachsende**Steigerungsraten**

Straftaten insgesamt

Land	1999	1998	1997	1996	1995	1994	1999/1993
Baden-Württemberg	4,1	-0,7	-2,9	2,3	-5,3	-14,4	-16,7
Bayern	3,3	6,5	-7,5	4,9	-6,8	-13,2	-13,8
Berlin	-6,1	-7,3	6,4	-8,5	3,4	1,5	-11,0
Brandenburg	-23,1	-17,8	-17,4	12,3	-3,3	-2,4	-44,7
Bremen	7,3	-11,1	13,6	-4,9	-16,4	-10,6	-23,0
Hamburg	-22,8	33,7	2,0	-3,6	7,6	-28,2	-21,6
Hessen	-4,1	5,6	-2,9	-0,6	-4,1	-20,0	-25,0
Mecklenb.-Vorpommern	-2,1	-20,6	-3,2	-16,9	-5,1	-32,3	-59,8
Niedersachsen	-0,9	-1,7	-5,2	-4,4	-4,6	-39,9	-49,4
Nordrhein-Westfalen	1,1	-4,8	-0,6	0,5	-4,6	-18,4	-25,2
Rheinland-Pfalz	-1,7	-5,5	3,9	1,5	-8,4	-14,7	-23,5
Saarland	-11,6	0,3	-0,2	-2,6	18,0	-12,8	-11,3
Sachsen	-11,5	30,8	-3,8	0,4	4,8	8,7	27,3
Sachsen-Anhalt	13,6	29,2	-9,9	1,0	-24,3	-34,9	-34,2
Schleswig-Holstein	-8,5	4,6	-2,1	-7,8	-0,4	-28,9	-38,8
Thüringen	14,0	-12,0	-10,4	-1,9	-1,4	-1,6	-14,4
Bund alt mit Berlin	-1,7	1,0	-1,6	-0,6	-3,7	-18,8	-24,0
Bund neue Länder	-9,9	3,4	-10,6	2,9	-3,7	-10,1	-25,8
Bundesgebiet insges.	-2,8	1,4	-2,9	-0,1	-3,7	-17,7	-24,2

15. Wie viele geschlossene Erziehungsanstalten gibt es (Anzahl und Plätze) verteilt auf die Bundesländer?

Gibt es Untersuchungen über die Rückfallquote von Jugendlichen, die in einer geschlossenen Erziehungsanstalt eingewiesen waren, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Genauere Angaben über die Anzahl von Einrichtungen der Geschlossenen Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe und die Anzahl der Plätze lassen sich der Jugendhilfestatistik nicht entnehmen.

Angebote der Geschlossenen Unterbringung sind aufgrund der Differenzierungen in der Ausrichtung auf eine Zielgruppe, der Indikation, dem Grad der Geschlossenheit, der Dauer der Maßnahme und der gesamten therapeutischen, sozialpädagogischen Konzeption nicht von anderen Leistungen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung eindeutig abzugrenzen. Im Bereich der Jugendhilfe haben sich fließende Übergänge zwischen „offenen“, „halboffenen“, „individuell-geschlossenen“ und „geschlossenen“ Formen der Betreuung herausgebildet.

Es sind keine Einrichtungen bekannt, die ausschließlich freiheitsentziehende Maßnahmen vorhalten. Grundsätzlich halten diese Einrichtungen ein breiteres Spektrum an Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe vor. Dabei werden lediglich einzelne Plätze oder Gruppen „geschlossen“ angeboten.

Die folgenden Daten stammen aus einer Bundesumfrage des Landesjugendamtes Saarland vom 6. Februar 1998 bei allen Landesjugendämtern:

In 12 der 18 bundesdeutschen Landesjugendamtsbereiche gibt es keine Plätze für Geschlossene Unterbringung.

In den anderen sechs Regionen gibt es Einrichtungen, die geschlossene bzw. teilgeschlossene Unterbringung durchführen. Zum Teil erfolgt in den dafür eingerichteten Gruppen auch Unterbringung zur Vermeidung von U-Haft. Insgesamt werden in acht Einrichtungen 131 Plätze für geschlossene bzw. teilgeschlossene Unterbringung angeboten.

Die Verteilung auf die einzelnen Landesjugendamtsbereiche enthält aber keine Aussage, aus welchen Regionen die Jugendlichen stammen, da eine Belegung auch aus anderen Bezirken erfolgen kann.

Die vorhandenen geschlossenen Plätze befinden sich zum Teil in Einrichtungen freier Träger, zum Teil in Einrichtungen öffentlicher Träger.

Geschlossene Heimunterbringung in Deutschland

Bundesland	Plätze		Insgesamt
	Jungen	Mädchen	
Baden-Württemberg	16	15	31
Bayern	18	28	46
Berlin			
Brandenburg			
Bremen			
Hamburg			
Hessen			
Mecklenburg-Vorpommern	6		6
Niedersachsen	8		8
Nordrhein-Westfalen	30		30
Rheinland-Pfalz	10		10
Saarland			
Sachsen			
Sachsen-Anhalt			
Schleswig-Holstein			
Thüringen			
Gesamt:	88	43	131

Stand: Februar 1998
Quelle: Bundesumfrage LJA Saarland

Eine von der Kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden durchgeführte Literaturrecherche zur Frage der Straffälligkeit nach Heimunterbringung hat ergeben, dass eine allgemeine Erfolgs- oder Misserfolgsquote hinsichtlich der Straffälligkeit nach der Entlassung nicht angegeben werden kann.

Eine Untersuchung über Jugendliche, die zwischen 1980 und 1982 Hamburger Erziehungsheime durchlaufen haben, hat gezeigt, dass 48,8 % der insgesamt 3 252 erfassten Jugendlichen „polizeiauffällig“ geworden waren. Im Vergleich zu einer Kontrollgruppe nicht in Heimen lebender, ebenfalls straffällig gewordener Jugendlicher aus Hamburg wiesen die Heimjugendlichen allerdings weniger aggressive Delikte auf, dafür jedoch mehr Straftaten pro Jugendlichen, insbesondere Bagatelldelikte (Krüger, Kriminalistik, 1985, 39, 215–219).

16. Gibt es empirische Untersuchungen, die die Rückfallquote von Jugendlichen, die an einem erziehungspädagogischen Erlebnisurlaub teilgenommen haben, bestimmen, und wenn ja, wie bemisst sich die Rückfallquote, verteilt auf die Bundesländer?

Befürwortet die Bundesregierung als Mittel der Resozialisierung und Erziehung straffällig gewordener Jugendlicher eher das Mittel der erziehungspädagogischen Erlebnisurlaube oder die Unterbringung in geschlossenen Heimen, oder setzt die Bundesregierung eher auf anderweitige intensivpädagogische Betreuungsmaßnahmen, und wenn ja, welche?

Nach der in der Antwort zu Frage 15 bereits erwähnten Literaturrecherche der Kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden sind empirische Studien über die Straffälligkeit Jugendlicher nach Teilnahme an einer erlebnispädagogischen Maßnahme nicht bekannt.

Resozialisierung und Erziehung von straffällig gewordenen Jugendlichen sind sowohl Ziel erzieherischer Hilfen nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch als auch jugendstrafrechtlicher Sanktionen nach dem JGG.

Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl

des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist (§ 27 SGB VIII). Voraussetzung dazu ist ein erzieherischer Bedarf, wofür die Delinquenz jedoch nur ein Indiz darstellt.

Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 SGB VIII gewährt. Sie kann im Einzelfall auch erlebnispädagogische Elemente beinhalten.

Zwischen den verschiedenen Hilfearten im Rahmen der Hilfen zur Erziehung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch gibt es weder eine normative noch eine fachbezogene Rangfolge.

Bei den in den §§ 28 bis 35 SGB VIII konkretisierten Erziehungshilfen handelt es sich um keine abschließende, sondern eine beispielhafte Aufzählung; erzieherische Hilfen sind auch über diesen Katalog hinaus möglich.

Die Bundesregierung begrüßt die Weiterentwicklung und Ausdifferenzierung der verschiedenen Hilfearten, da hierdurch die nötige Flexibilisierung der Hilfen zur Erziehung, der Übergang von einer Hilfe zur anderen bzw. mehrere Hilfen nebeneinander gefördert werden.

Die Auswahl im Einzelfall richtet sich nicht nach einer abstrakten Rangfolge, sondern nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall, der in einem gemeinsamen Klärungs- und Aushandlungsprozess zwischen den leistungsberechtigten Eltern, den leistungsbegünstigten Kindern und Jugendlichen und dem Jugendamt ermittelt wird. Jede Hilfeform hat ihr eigenes fachliches Profil und ist in ihren Wirkungsmöglichkeiten ausgerichtet auf bestimmte familiäre und/oder individuelle Problemkonstellationen. Maßgeblich ist allein, ob die Hilfe im Einzelfall geeignet und notwendig ist. Die Auswahl der jeweiligen Hilfeart richtet sich nach dem ermittelten erzieherischen Bedarf. Im Übrigen ist die Entscheidung von Einzelfällen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nach der von der Verfassung vorgegebenen Kompetenzordnung Aufgabe der Jugendbehörden in den Ländern. Dies sind die örtlich zuständigen Jugendämter als sozialpädagogische Fachbehörden.

17. Welche Maßnahmen sind – wann – seit dem 1. November 1998 im Zusammenwirken von Bund und Ländern zur Bekämpfung des Hooligan-Unwesens unternommen worden?

Maßnahmen zur Bekämpfung des Hooligan-Unwesens sind in erster Linie Angelegenheit der Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern. Die Bewertung der Vorgänge bei der Fußballweltmeisterschaft 1998 aus polizeilicher Sicht durch Gremien der Innenministerkonferenz und die Vorbereitung deutscher Sicherheitsbehörden insbesondere im Hinblick auf die Fußballeuropameisterschaft 2000 haben zu einer weiteren Sensibilisierung und Intensivierung der Sicherheitsmaßnahmen bei Fußballspielen geführt.

Vor dem Hintergrund der Bewertung der Vorgänge bei der Fußballweltmeisterschaft 1998 hat die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren (IMK) im Oktober 1998 die Einsetzung einer gemeinsamen Projektgruppe des Unterausschusses Recht und Verwaltung, des Unterausschusses Führung, Einsatz und Kriminalitätsbekämpfung und der AG Kripo sowie von Vertretern der Justiz Anfang 1999 beschlossen, die Vorschläge für eine weitere Verbesserung der Sicherheit insbesondere bei internationalen Fußballbegegnungen entwickeln sollte. Die unter Beteiligung der Länder Hamburg, Hessen, Baden-Württemberg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-

Westfalen sowie Vertretern des Bundes unter Federführung des Bundeskriminalamtes arbeitende Projektgruppe hat zunächst mit Blick auf die EURO 2000 verschiedene zwischenzeitlich realisierte Maßnahmen vorgeschlagen.

Hierzu gehört im Hinblick auf eine Strafverfolgung von nach Auslandsstraf-taten zunächst nicht identifizierten deutschen Tatverdächtigen die Benennung der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf als Ansprechpartnerin, die erforderliche Amtshandlungen bis zum Feststehen einer örtlich zuständigen Staats-anwaltschaft vornimmt. Des Weiteren bildet das Bundeskriminalamt eine besondere Aufbauorganisation zur Koordinierung der Strafverfolgung in der Bundesrepublik Deutschland. Aufgabe dieser Organisation ist es, bis zur endgültigen Zuständigkeitsentscheidung alle erforderlichen Maßnahmen zur Straf-verfolgung zu treffen und den Informationsaustausch mit den zuständigen Poli-zeidienststellen sicherzustellen. Das Mandat dieser Projektgruppe gilt – unab-hängig von den für die EURO 2000 vorgesehenen Maßnahmen – fort, um auf Dauer angelegte Regelungen bei ähnlich gelagerten sportlichen Großereignis-sen zu erarbeiten.

Weiterhin hat der Bund einem Wunsch der IMK folgend im Januar 2000 eine Gesetzesinitiative im Hinblick auf die Strafbewehrung von Verstößen gegen passbeschränkende Maßnahmen ergriffen. Das Gesetz dient – neben insbeson-dere auf der Grundlage des Polizeirechts durch die Länder zu ergreifenden Maßnahmen – der Bekämpfung des im Ausland auftretenden von Deutschen ausgehenden Fußballrowdytums im Zusammenhang mit internationalen Sport-veranstaltungen.

Der praktische Nutzen besteht darin, dass bei gewalttätigen Ausschreitungen aufgegriffene und nach Deutschland überstellte Hooligans, gegen die eine pass-beschränkende Maßnahme verhängt worden ist, diese schon allein wegen der illegalen Ausreise bestraft werden können. Das heißt deutsche Straftäter kön-nen im Zusammenhang mit Auslandstaten unabhängig von grundsätzlichen rechtlichen Problemen (Strafbarkeit einer Auslandstat in Deutschland) und tat-sächlichen Problemen (Beweissicherung im Ausland) ggf. überhaupt erst be-straft werden. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass Hooligans in solchen Fällen aufgrund der o. g. Probleme in vielen Fällen strafrechtlich nicht belangt werden konnten. Diese in hohem Maße unbefriedigende Situation galt es zu verbes-tern. Darüber hinaus soll die Einführung einer angemessenen Sanktion (früher Bußgeldbewehrung, heute Strafbewehrung) auch präventiv wirken, nämlich Betroffene zur Einhaltung der passbeschränkenden Maßnahme anhalten. Das Gesetz ist am 11. Mai 2000 in Kraft getreten.

Darüber hinaus sind in den Gremien der Innenministerkonferenz durch das Bundesministerium des Innern im Frühjahr dieses Jahres erfolgreich Initiativen ergriffen worden, um noch vor Beginn der EURO 2000 eine Beteiligung aller Länder am Übergangsbetrieb der Datei „Gewalttäter Sport“ zu erreichen.

Ergänzend wird auf die dauerhaft angelegte intensive Kooperation der zustän-digen Behörden des Bundes insbesondere mit der Zentralen Informationsstelle Sparteinsätze (ZIS) beim Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen sowie im Hinblick auf die EURO 2000 auf die enge Zusammenarbeit mit den Sicher-heitsbehörden der Ausrichterländer Niederlande und Belgien hingewiesen, um Ausschreitungen deutscher Hooligans weitgehend zu vermeiden. In diesem Zu-sammenhang haben sich die Innenminister der Niederlande, Belgiens und Deutschlands sowie der niederländische Justizminister in einer Gemeinsamen Erklärung vom 16. Februar 2000 auf der Grundlage einer EntschlieÙung des Rates der Europäischen Union vom 21. Juni 1999 betreffend ein „Handbuch für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit und Maßnahmen zur Vorbeu-gung und Bekämpfung von Gewalttätigkeiten und Störungen im Zusammen-

hang mit internationalen Fußballspielen“ über eine intensive polizeiliche Zusammenarbeit zur EURO 2000 verständigt. In dieser Gemeinsamen Erklärung ist unter anderem die erforderliche Abstimmung mit den für Polizeiangelegenheiten zuständigen Ländern hervorgehoben worden, die unter Federführung des Bundesministeriums des Innern durch zahlreiche Koordinierungsbesprechungen erreicht worden ist.

Ergänzend zu den aufgeführten Maßnahmen der Sicherheitsbehörden wird darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung der Arbeit im Vorfeld – zum Beispiel der Zusammenarbeit der Vereine und der Fanprojekte – große Bedeutung beimisst und diese unterstützt. So fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die bei der Deutschen Sportjugend angesiedelte „Koordinationsstelle Fan-Projekte“. Deren Aufgabe besteht in der überregionalen Koordination, Unterstützung und Weiterentwicklung der Fanprojekte mit Hilfe von Konzepten zur Fortbildung, von anlassbezogenen Tagungen und sonstigen Veranstaltungen sowie für die Öffentlichkeitsarbeit. Die Fanprojekte sind bei den Ligaver-einen des bezahlten Fußballs angesiedelt und sollen dem Auftreten von Gewalt junger Menschen im Zusammenhang mit Fußballspielen entgegenwirken. Die Koordinationsstelle wird zu zwei Dritteln aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes und zu einem Drittel vom DFB gefördert bzw. unterhalten. Nach einer begrenzten Projektförderung ist die Koordinationsstelle am 1. Juli 1999 in die Dauerförderung des BMFSFJ übernommen worden. Insoweit wird auch auf das die gesamtgesellschaftliche Verantwortung betonende „Nationale Konzept Sport und Sicherheit“ und die Mitwirkung des Bundes im „Nationalen Ausschuss Sport und Sicherheit“ hingewiesen.

Die Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten erfolgt auf der Grundlage der Gemeinsamen Maßnahme des EU-Rats vom 26. Juli 1997, betreffend die Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Die Europäische Konvention über die Eindämmung von Gewalttätigkeit und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere Fußballspielen vom 19. August 1985 (Eurokonvention Nr. 120) hat Deutschland wegen eines Ländervorbehaltes noch nicht gezeichnet.

18. Gibt es für die Bundesregierung Anlass, über die Verstärkung der präventiven Wirkung von Strafe einerseits und die derzeitige Dominanz des Gedankens der Resozialisierung im Strafvollzug nachzudenken?

Die Bundesregierung sieht den in der Großen Anfrage konstruierten Gegensatz zwischen Resozialisierung und Prävention nicht. Die erfolgreiche Resozialisierung eines Straftäters ist eines der effizientesten Präventionsmittel. Deswegen muss auch weiterhin die Resozialisierung vordringliches Ziel des Strafvollzuges bleiben.

19. Welche gesetzgeberischen Notwendigkeiten sieht die Bundesregierung generell im Bereich der inneren Sicherheit und verbesserter Verbrechensbekämpfung, insbesondere im Bereich der Organisierten Kriminalität und der Verschärfung der Geldwäschebestimmungen?

In den letzten Jahren wurde eine ganze Reihe entscheidender Verbesserungen für eine effektive Kriminalitätsbekämpfung auf den Weg gebracht und eine konsequente Politik gegen die Organisierte Kriminalität betrieben.

- Bereits 1992 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität verabschiedet. Mit dem Gesetz wurden die Bestimmungen über die Abschöpfung illegal erworbenen Vermögens erweitert und praktikabler gestaltet. Durch das Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze wurde das Bruttoprinzip statt des Nettoprinzips eingeführt. Außerdem wurden die Rechtsgrundlagen für ein weiter gehendes polizeiliches Ermittlungs- und Aufklärungsinstrumentarium – wie den Einsatz verdeckter Ermittler – geschaffen.
- Mit dem Geldwäschegesetz von 1993 sind die Banken verpflichtet worden, nicht nur die Identität ihrer Kunden bei Bareinzahlungen ab einem Schwellenwert von (damals) 20 000 DM festzustellen, sondern, unabhängig von einer bestimmten Summe, den Strafverfolgungsbehörden Verdachtshinweise zu geben, wenn Umstände nahe legen, dass Transaktionen eines Kunden der Geldwäsche dienen.
- Mit dem Verbrechensbekämpfungsgesetz hat der Deutsche Bundestag Ende 1994 weitere Maßnahmen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität auf den Weg gebracht. Darüber hinaus hat der Bundesgrenzschutz mit dem Gesetz zur Neuregelung der Vorschriften über den Bundesgrenzschutz vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978) moderne Rechtsgrundlagen für seine vielfältigen und anspruchsvollen Aufgaben als Polizei des Bundes erhalten.
- Im Jahre 1997 ist mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Korruption, dem Bundeskriminalamtgesetz und der Novellierung des Ausländergesetzes das rechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung Organisierter Kriminalität weiter verbessert worden.
- Schließlich wurde mit dem Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität im Jahre 1998 unter Änderung des Artikels 13 GG die Möglichkeit des Einsatzes technischer Mittel zur Überwachung von Wohnraum zur Strafverfolgung geschaffen. Außerdem wurden die bestehenden Geldwäscheregelungen weiter effektiviert. So wurde die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr in das, aus dem und durch das Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaften sowie das sonstige Verbringen von Bargeld und gleichgestellten Zahlungsmitteln (z. B. Schecks, Wechsel, Wertpapiere, Edelmetalle und Edelsteine) in die oder aus der Bundesrepublik Deutschland unter zollamtliche Überwachung gestellt.

Dieses gesetzliche Instrumentarium ist geeignet, Vollzugsdefizite zu beseitigen und die praktischen wie technischen Möglichkeiten zur wirkungsvollen Bekämpfung der Organisierten Kriminalität seitens der Strafverfolgungsbehörden voll auszuschöpfen. Die Anwendungspraxis wird im Hinblick auf weitere legislative Schritte sorgfältig evaluiert.

Zur Verbesserung der Regelungen des Schutzes für gefährdete Zeugen befindet sich derzeit ein entsprechender Entwurf im Gesetzgebungsverfahren. Hauptanliegen ist die Schaffung klarer Rechtsgrundlagen für die Durchführung wichtiger Zeugenschutzmaßnahmen wie die Ausstellung von Tarndokumenten und die Einrichtung von Übermittlungssperren für gespeicherte Daten.

Besondere Aufmerksamkeit ist auf die Harmonisierung und Fortentwicklung der europäischen Standards bei der Bekämpfung der Geldwäsche zu richten. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat im Juli letzten Jahres einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der EU-Geldwäscherichtlinie vom Juni 1991 vorgelegt, der im Wesentlichen vorsieht, den Vortatenkatalog der Geldwäsche von den Drogen-

delikten auf Aktivitäten im Zusammenhang mit dem organisierten Verbrechen auszuweiten sowie neue Berufsgruppen neben den Kredit- und Finanzinstituten einzubeziehen.

Die Bundesregierung unterstützt die Bestrebung der Kommission, die Richtlinie zu aktualisieren. Aufgrund der im Detail schwierigen Verhandlungen, die zudem eine enge Einbindung des Europäischen Parlaments erfordern, lässt sich jedoch schwer vorhersagen, wann die Beratungen abgeschlossen sein werden. Abhängig von diesem Abschluss wird die Bundesregierung prüfen, welcher nationaler Umsetzungsbedarf sich ergibt.

20. Welche Projekte verfolgt die Bundesregierung im Bereich der Prävention durch Technik, insbesondere im Bereich der Diebstahlskriminalität, der Geld- und Urkundenfälschung, der Umwelt- und Computerkriminalität?

Wann tritt „Eurodac“ praktisch EU-weit in Kraft und wird von allen Mitgliedstaaten angewendet (zeitnahe statistische Angaben erbeten)?

Die Bundesregierung misst im Rahmen der allgemeinen Kriminalprävention der Prävention durch Technik einen hohen Stellenwert zu, da technische Einrichtungen zu kriminellen Handlungen missbraucht werden und z. T. selbst Gegenstand von Angriffen sind. Die jüngsten Vorfälle im Bereich der Internet-Kriminalität unterstreichen den Handlungsbedarf im Rahmen der Prävention durch Technik besonders eindrucksvoll. Maßnahmen der technischen Kriminalprävention stellen eine wichtige Ergänzung der Verbrechensbekämpfung dar. Insbesondere befassen sich das Bundeskriminalamt (BKA) und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) mit Maßnahmen zur Prävention durch Technik.

Das BKA unterhält einen eigenen Arbeitsbereich „Technische Prävention“. Hier wurden bereits eine Vielzahl von Projekten bezüglich der Verhütung von Straftaten durch Technikeinsatz durchgeführt. So wurden im Jahre 1999 u. a. folgende Aktivitäten betrieben:

- Behandlung der Thematik „Ortung und Identifizierung gestohlen gemeldeter Kfz“;
- Bearbeitung des Themas „Kfz-Stillsetzungssysteme“;
- sicherungstechnische Stellungnahmen zur Sicherung von Objekten des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in den neuen Ländern;
- Erarbeitung technisch-präventiver Konzepte für den Bundesgrenzschutz (BGS) und das Bundesministerium des Innern (BMI) zum Thema Sicherung der Schnellfahrstrecken der Deutsche Bahn AG gegen Anschläge;
- Beteiligung am BMI-Pilotprojekt Sphinx (vertrauenswürdige elektronische Kommunikation);
- Mitarbeit in den Arbeitsgruppen von TELETRUST Deutschland e.V. (Vereinigung für Sicherheit in der Informationstechnik):
 - biometrische Identifizierungsverfahren,
 - Chipkarten-Sicherheitsarchitektur;
- Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung des Bankenschutzes.

Nachfolgend aufgeführtes Projekt wird besonders hervorgehoben:

„Vergleichende Untersuchung biometrischer Identifikationssysteme BIOIS“.

Das BKA hat in Zusammenarbeit mit dem BSI am 1. April 1999 das „Fraunhofer Institut für Graphische Datenverarbeitung“ (IGD) mit der Erstellung einer Studie beauftragt, die neben einer Komplex Technikfolgenabschätzung und einer forensischen Untersuchung die vergleichende technische Untersuchung von elf in Deutschland verfügbaren biometrischen Systemen beinhaltet. Biometrische Systeme werden u. a. zur vertrauenswürdigen Identifizierung und Authentisierung von Personen eingesetzt, z. B. anhand von Fingerabdrücken.

In diesem Zusammenhang wurde u. a. analysiert und abgeschätzt, mit welchem Aufwand eine Überwindung biometrischer Systeme möglich ist.

Darüber hinaus wurde im BKA 1998 ein Arbeitsgebiet „Neue Technologien“ eingerichtet. Hier werden technologische Neuerungen auf ihre Polizeirelevanz – sowohl im Sinne einer potentiellen Nutzungsmöglichkeit durch die Polizei selbst als auch im Hinblick auf mögliche kriminogene Faktoren – analysiert und bewertet. Im Jahre 1999 wurden nachfolgend aufgeführte neue Technologien im BKA einer entsprechenden Bewertung unterzogen:

– E-Commerce

Analyse des kriminogenen Potentials und kriminalpolizeilicher Nutzungsmöglichkeiten des Electronic Commerce im Hinblick auf technologischen Handlungsbedarf.

– GPS (Global Positioning System)

Das GPS ist ein satellitengestütztes Orientierungssystem, mit dem man in Echtzeit die Position eines Gegenstandes oder einer Person auf der Erde mit einer Genauigkeit von wenigen Metern feststellen kann.

– Cyber-Cash (Elektronisches Geld)

Die elektronischen Möglichkeiten zum Bezahlen von Dienstleistungen werden immer häufiger genutzt. Neben der EC-Chipkarte wendet sich die Kreditwirtschaft verstärkt dem digitalisierten Computergeld (Cybermoney) zu. Unter Cybermoney versteht man elektronisches Bargeld im weltumspannenden Computernetz Internet. Verschiedene Systeme sind derzeit im Wettbewerb, wie E-Cash (Deutsche Bank), CyberCash (Dresdner Bank), MilliCent, Mondex u. a. Mit dem SET-Verfahren (Secure Electronic Transfer) ist ein Standard etabliert, der auf dem Public-key-Verfahren beruht und einen vertrauenswürdigen Weg zur Übermittlung elektronischen Geldes eröffnet. Elektronisches Geld wird mit der Abwicklung wirtschaftlicher Aktivitäten im Internet an Bedeutung gewinnen.

Hinzuweisen ist ferner auf folgende durchgeführte/geplante Projekte:

– „TESA-ROM“

Eine neuartige Methode zur Speicherung digitaler Informationen auf transparenten Polymeren („Tesa-Film“) eröffnet nicht nur in der Informationstechnik neue Perspektiven, sondern kann auch in der technischen Prävention eingesetzt werden. Denkbar ist z. B. die Markierung von Objekten (Kfz-Teile, hochwertige Konsumgüter) durch „Einbrennen“ digitaler Informationen (Seriennummer, Eigentümerkennzeichnung) in eine transparente Oberflächenschicht (Lackierung).

– „Technische Prävention Ladendiebstahl“

Die BKA-interne Studie zum Einsatz von elektronischen Warensicherungssystemen inkl. Sachstandserhebung, technischen Lösungsmöglichkeiten, Chancen und Grenzen der gängigen Warensicherungssysteme sowie zur

Darlegung des Handlungsbedarfs hat ergeben, dass derzeit die Standardisierungsbemühungen der Wirtschaft zur Einführung einer Diebstahlssicherung schon durch den Hersteller seitens des BKA nicht sinnvoll unterstützt werden können.

Im Zusammenhang mit der Sicherung des Luftverkehrs (Sprengstoffdetektion) wurden im Sachgebiet „Detektionstechnik“ des BKA folgende Aktivitäten in 1999 durchgeführt bzw. werden im Jahre 2000 weiterverfolgt:

- Erprobung und Abnahme des mehrstufigen Reisegepäckkontrollsystems für den Flughafen Nürnberg
- Erprobung des mehrstufigen Reisegepäckkontrollsystems am Flughafen Zürich
- Gemeinsamer Test (Großbritannien, Frankreich, Spanien, Holland, Italien, Schweiz, Griechenland) von neu entwickelten Sprengstoffdetektionsgeräten mit Beobachtern aus Israel, Kanada und aus den USA

„Kommunikation von Straftätern unter Einsatz Neuer Technologien“
(Arbeitstitel)

Aktuell in Bearbeitung befindliche Studie bezüglich der Möglichkeiten konspirativer Kommunikation (insbesondere der OK) unter extensiver Nutzung neuer Technologien (z. B. Internet, Kryptierung, Steganografie) inkl. Szenarienbildung, Chancen und Grenzen der konventionellen TKÜ sowie Darlegung des Handlungsbedarfs.

Im Bereich der Dokumentensicherheit werden verschiedene, langfristig angelegte Projekte verfolgt (technologischer Ausbau des bestehenden Personalausweis- und EG-Passsystems; Einführung eines neuen Ausweissystems für vorläufige Personalausweise, Reisepässe und Kinderausweise; Weiterentwicklung der Fälschungssicherheit sonstiger Pässe und Ausweisdokumente; Optimierung der Kontrollabläufe durch verstärkte Technikunterstützung; Entwicklung und Weiterentwicklung der Fälschungssicherheit von Visa und Aufenthaltstiteln; Harmonisierung der Zulassungsdokumente für Fahrzeuge unter dem Aspekt Fälschungssicherheit). Ziel ist dabei, den Sicherheitsstandard deutscher Ausweisdokumente nachhaltig und langfristig zu verbessern. Wesentlicher Punkt ist dabei die Möglichkeit der maschinellen Prüfung der Echtheit der Dokumente.

Im Bereich Kriminalprävention durch Technik wird besonders auf das Projekt des BSI „Entwicklung einer chipkartenbasierten Kryptokomponente für das zukünftige digitale Funknetz der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben“ hingewiesen. Die Kryptokomponente wird in jedem Polizeifunkgerät enthalten sein und dadurch sicherstellen, dass der Polizeifunk zukünftig nicht mehr unbefugt abgehört werden kann.

Das BSI wirkt durch seine umfangreichen Beratungs-, Gutachter- und Schulungsaktivitäten darauf hin, dass z. B. Behörden und Unternehmen im Hinblick auf Informationssicherheit sensibilisiert werden und die zur Verfügung stehenden kriminalpräventiven technischen Mittel gezielt einsetzen können.

Die vom BMI unter Beteiligung des Bundesministeriums der Justiz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie eingerichtete Task Force „Sicheres Internet“ hat zwei Maßnahmenkataloge zum Schutz vor so genannten Denial-of-Service-Angriffen (<http://www.bsi.de/ddos.html>) sowie zum Schutz vor Computerviren (<http://www.bsi.de/taskforce/viren.htm>) herausgegeben und zur Umsetzung dieser Kataloge in Wirtschaft, Verwaltung und in den Privathaushalten aufgerufen. Mit der Umsetzung dieser Kataloge wird ein wesentlicher Beitrag zur Prävention von Straftaten im Internet (im Sinne der §§ 303a, b StGB) geleistet.

Nach Auffassung der Bundesregierung kommt bei der präventiven Bekämpfung der Umweltkriminalität den Umweltbehörden der Länder wesentliche Bedeutung zu. Diese Behörden verfügen zur Wahrnehmung ihrer Genehmigungs- und Aufsichtstätigkeit über Zugangs-, Auskunfts- und Prüfbefugnisse, die es ihnen gestatten, die Entstehung umweltschädigender Emissionen bereits an der Quelle zu überwachen. Umweltstrafrechtlich relevante Vorgänge werden deshalb häufig zuerst im Rahmen der umweltbehördlichen Aufsicht aufgedeckt. Für die Wirksamkeit dieser Aufsicht ist eine geeignete technische Ausstattung der Behörden unabdingbar. Verbesserte technische Maßnahmen der Umweltüberwachung im Bereich der Länder leisten damit zugleich einen wichtigen Beitrag zur Prävention bei der Umweltkriminalität.

Die EUODAC-EG-Verordnung ist am 2. Dezember 1999 zwar noch nicht vom Rat verabschiedet, jedoch politisch konsentiert worden. Spanien hatte seinen Gibraltar-Vorbehalt aufrecht erhalten. Da sich das Vereinigte Königreich und Spanien kürzlich zum Gibraltar-Problem geeinigt haben, könnte die EUODAC-EG-Verordnung nunmehr beschlossen werden. Allerdings steht noch eine Stellungnahme des Europäischen Parlaments aus. Mit dem Inkrafttreten der EUODAC-EG-Verordnung ist daher frühestens Ende dieses Jahres, wahrscheinlich aber erst Anfang 2001 zu rechnen.

Anschließend müssen die Mitgliedstaaten die technischen Voraussetzungen zur Anwendung von EUODAC schaffen. Erst wenn der letzte Mitgliedstaat bereit ist, kann EUODAC in Kraft gesetzt werden, also seinen Betrieb aufnehmen. Hierfür sind etwa ein bis zwei Jahre zu veranschlagen, weil einige Mitgliedstaaten erst die Grundlagen für die Fingerabdruck-Abnahme bei Asylbewerbern schaffen müssen. Andere Mitgliedstaaten wie Deutschland sind wesentlich weiter.

Genauere Angaben zum Zeitpunkt der Aufnahme des Wirkbetriebs von EUODAC sind nicht möglich.

21. In welchem Umfang ist derzeit die Videoüberwachung gefährdeter Plätze möglich?

Befürwortet die Bundesregierung einen erweiterten Einsatz dieses Mittels?

Die Videoüberwachung von Kriminalitätsschwerpunkten im Sinne einer anlassunabhängigen Überwachung gefährlicher Orte unter Zuhilfenahme optischer Mittel ist eine Maßnahme der Gefahrenabwehr, die sich in erster Linie nach dem Polizeirecht der Länder richtet.

Der Bericht der Arbeitsgruppe des Arbeitskreises II vom 3. März 2000 zur Prüfung der „Einsatzmöglichkeiten von Videoüberwachungsmaßnahmen bei Kriminalitätsbrennpunkten auf öffentlichen Straßen und Plätzen“ an die Innenministerkonferenz im Mai 2000 zeigt, bezogen auf den Berichtszeitpunkt, folgendes uneinheitliches Bild:

In einzelnen Ländern fehlen Bestimmungen zur ortsbezogenen Videoüberwachung (z. B. Berlin, Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Saarland). In manchen Ländern sind die Voraussetzungen für die Videoüberwachung hinsichtlich des zu überwachenden Ortes („öffentlicher Ort“, „Ort, an dem Straftaten verabredet, vorbereitet oder verübt werden“) und/oder des zu überwachenden Personenkreises (alle Personen, auch unvermeidbar betroffene Dritte) relativ weit gefasst und es wird nicht zwischen Bildübertragung ohne und mit Aufzeichnung differenziert.

Eine dritte Gruppe schließlich sind die Länder, die bei ihren Regelungen zwischen Bildübertragung mit und ohne Aufzeichnung differenzieren, wobei für letztere qualifizierte Voraussetzungen vorliegen müssen. So dürfen Aufnahmen von Personen nur gemacht werden

- in der Nähe von besonders gefährdeten Objekten,
- soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden sollen, durch die Personen, diese Objekte oder darin befindliche Sachen gefährdet sind

(Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Niedersachsen, Sachsen).

Hervorzuheben ist, dass die Gesetzgebung der Länder zur Videoüberwachung von Kriminalitätsbrennpunkten derzeit im Fluss ist.

So haben sich seit dem Bericht die Videoüberwachung betreffende Rechtsänderungen ergeben in Nordrhein-Westfalen (Artikel 3 – Änderung des Polizeigesetzes – des Gesetzes zur Änderung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen [DSG NW] vom 9. Mai 2000, GVBl. S. 452, 459) und Hessen (Viertes Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 22. Mai 2000, GVBl. I S. 278).

Für den Aufgabenbereich des Bundesgrenzschutzes findet sich eine bereichsspezifische Regelung des Einsatzes selbsttätiger Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgaräte in § 27 BGS. Dieser erlaubt raumbezogene Videoüberwachungen im Bereich der Grenzen und von besonderen Objekten (z. B. Flughäfen, Bahnhöfen, Bundesministerien) unabhängig vom Bestehen einer konkreten Gefahr.

Die Bundesregierung wendet sich nachdrücklich gegen das in einzelnen Staaten – auch der EU – praktizierte Konzept einer flächendeckenden polizeilichen Videoüberwachung des öffentlichen Raumes. Bereits bestehende Überwachungsprojekte in einzelnen Bundesländern sind punktuell ortsbezogen und werden offen durchgeführt.

Die Bundesregierung sieht hinsichtlich des § 27 BGS als Bestandteil des Bundesrechts keinen aktuellen Änderungsbedarf.

Sie verweist auf die Antwort auf die vorherige Teilfrage, nach der für die Videoüberwachung von Kriminalitätsbrennpunkten primär eine Zuständigkeit der Landesgesetzgeber gegeben ist.

Die Bundesregierung merkt im Übrigen an, dass die vom Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 5. Juli 2000 durchgeführte öffentliche Anhörung zur Videoüberwachung zur weiteren Vertiefung der Diskussion beigetragen hat.

22. Welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung zur Unterstützung osteuropäischer Polizei- und Justizbehörden bei der Bekämpfung von Kriminalität, insbesondere grenzüberschreitender Kriminalität?

Inwieweit werden die Anstrengungen von Bund und Ländern – einschließlich des Aus- und Fortbildungssektors – gebündelt und ständig auch finanziell verstärkt?

Wie haben sich die einschlägigen Haushaltszahlen des Bundes seit 1993 entwickelt?

Die Bundesregierung unterstützt osteuropäische Polizeibehörden durch Maßnahmen der polizeilichen Ausbildungs- und Ausstattungshilfe. Vereinbarungen

darüber bestehen gegenwärtig mit Ungarn, Rumänien, Bulgarien und Slowenien. Weitere Vereinbarungen sind mit Polen, der Tschechischen Republik, Kroatien, Bosnien-Herzegowina und Albanien in Vorbereitung.

Darüber hinaus beteiligt sich die Bundesregierung an einer Vielzahl von multilateralen Unterstützungsmaßnahmen der Europäischen Union (Titel-VI-Programme), der Europäischen Kommission (PHARE und TACIS) sowie von UNDCP.

Im Rahmen des „Stabilitätspaktes Südosteuropa“ werden von der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V., Bonn, Projekte vorbereitet, die erstmalig auch Aktivitäten im strafrechtlichen Bereich enthalten sollen.

Die Koordinierung der polizeilichen Unterstützungsmaßnahmen des Bundes mit denen einzelner Bundesländer erfolgt in einer bereits 1992 eingerichteten Bund-Länder-Koordinierungsstelle.

Die Haushaltszahlen des Bundes haben sich im Hinblick auf die Ausgaben für polizeiliche Ausbildungs- und Ausstattungshilfe in dem angefragten Zeitraum wie folgt entwickelt:

Zeitraum	Aufwendungen
Ausbildungs- und Ausstattungshilfeprogramm 1992 - 1994	30,3 Mio. DM
Ausbildungs- und Ausstattungshilfeprogramm 1995 - 1998	50,2 Mio. DM
Ausbildungs- und Ausstattungshilfe 1999	8,0 Mio. DM
Ausbildungs- und Ausstattungshilfe 2000 (geplant)	9,0 Mio. DM*

* 6 Mio. DM aus dem Haushalt des BMI, 0,5 Mio. DM aus dem Haushalt des AA, 2,5 Mio. DM aus dem Stabilitätspakt Südosteuropa.

23. Welche Vorstellungen – insbesondere in zeitlicher Hinsicht – hat die Bundesregierung von der Verstärkung der Kompetenzen von Europol?

Sieht die Bundesregierung insbesondere Handlungsbedarf bei der Einstellung der deutschen Sicherheitsgesetzgebung von Bund und Ländern im Hinblick auf kommende operative Aufgaben von Europol oder die Tätigkeit „gemeinsamer Ermittlungsteams“ (Tampere-Schlussfolgerungen, Ziffer 43)?

Welche Perspektiven sieht die Bundesregierung für Eurojust (Tampere-Schlussfolgerungen, Ziffer 46)?

Europol als zentrale Säule der Verbrechensbekämpfung in Europa hat die Aufgabe, den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern, Informationen und Erkenntnisse zu sammeln und zu analysieren und dadurch die Ermittlungen in den Mitgliedstaaten zu unterstützen. Die Europol-Konvention sieht vor, dass Europol zu diesem Zweck automatisierte Informationssammlungen (Informations- und Analysesystem) unterhält. Seit dem 1. Juli 1999 ist Europol in der Lage, personenbezogene Daten in dem von der Europol-Konvention vorgegebenen Rahmen zu verarbeiten und die Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten durch strategische und operative Analyse zu unterstützen. Gegenwärtig umfasst das Mandat von Europol folgende Deliktsfelder:

- illegaler Drogenhandel
- illegaler Handel mit radioaktiven und nuklearen Substanzen
- Schleuserkriminalität
- Kfz-Verschlebung

- Menschenhandel einschließlich Kinderpornographie
- Terrorismus
- Geldfälschung und Fälschung anderer Zahlungsmittel
- Geldwäsche im Zusammenhang mit den oben erwähnten Straftaten.

Artikel 30 Abs. 2 EUV in der Fassung des Amsterdamer Vertrages sieht den Ausbau der polizeilichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten durch Europol vor und zieht zu diesem Zweck eine Reihe konkreter Maßnahmen in Betracht, die innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages verwirklicht werden sollen. Im Rahmen des Aktionsplans von Wien zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Amsterdamer Vertrages vom Dezember 1998 und auf der Sondertagung über die Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in der Europäischen Union im Oktober 1999 in Tampere hat der Europäische Rat die angestrebte Verstärkung der Rolle von Europol weiter präzisiert.

Im Einzelnen hat der Europäische Rat dazu aufgefordert, die Zuständigkeit von Europol auf Geldwäsche im Allgemeinen zu erweitern, unabhängig davon, aus welcher Art von Straftaten die gewaschenen Erträge stammen. Ein entsprechender Ratsbeschlusentwurf wird in den Ratsgremien derzeit geprüft.

Des Weiteren hat der Europäische Rat den Rat aufgefordert, für Europol die erforderliche Unterstützung und die notwendigen Mittel vorzusehen. Nach den Schlussfolgerungen von Tampere sollte die Rolle von Europol in naher Zukunft weiter dadurch verstärkt werden, dass es operative Daten von den Mitgliedstaaten erhält und ermächtigt wird, die Mitgliedstaaten um die Einleitung, Durchführung oder Koordinierung von Ermittlungen oder um die Einsetzung gemeinsamer Ermittlungsteams in bestimmten Deliktsbereichen zu ersuchen, wobei die Systeme der gerichtlichen Kontrolle in den Mitgliedstaaten zu beachten sind.

Die zuständige Ratsarbeitsgruppe Europol hat mit ersten Überlegungen zur Umsetzung dieser Vorhaben begonnen. In welchem zeitlichen Rahmen die Umsetzung auf europäischer Ebene durchgeführt werden kann, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar. Das Scoreboard der EU-Kommission sieht hierfür einen Zeitraum bis April 2004 vor. Die Bundesregierung setzt sich mit Nachdruck für eine rasche Realisierung ein.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist es nach der Arbeitsaufnahme von Europol am 1. Juli 1999 vorrangig, dass Europol zunächst die durch die Europol-Konvention zugewiesenen Kompetenzen ausschöpft und das dort vorgesehene Informationssystem realisiert.

Dies schließt eine schrittweise Erweiterung der Zuständigkeit von Europol auf die Bekämpfung bestimmter Felder der organisierten internationalen Kriminalität orientiert an der Kriminalitätsentwicklung und entsprechend dem Aufbau- und Entwicklungsstand von Europol nicht aus.

Im Hinblick auf künftige operative Aufgaben von Europol sieht die Bundesregierung keinen aktuellen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Sie wird zu gegebener Zeit – nach Konkretisierung der Maßnahmen auf europäischer Ebene – prüfen, ob und ggf. welche gesetzgeberischen Schritte erforderlich sein werden.

Der Europäische Rat hat auf seiner Sondertagung in Tampere gefordert, als ersten Schritt zur Bekämpfung des Drogen- und Menschenhandels sowie des Terrorismus unverzüglich Ermittlungsteams mit der Möglichkeit einer unterstützenden Beteiligung von Europol einzurichten. Die Umsetzung dieser von der

Bundesregierung nachhaltig geförderten Zielsetzung auf europäischer Ebene stellt sich wie folgt dar:

Das am 29. Mai 2000 gezeichnete Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sieht Rahmenregeln für die Bildung und die Arbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen vor. Es enthält eine Öffnungsklausel insbesondere für die Beteiligung von Europol-Bediensteten. In den zuständigen Ratsgremien laufen die Beratungen, wie die Einbindung von Europol in diesem Rahmen erfolgen soll und welche weiteren Maßnahmen hierfür auf europäischer Ebene erforderlich sind. Ob hieraus möglicherweise gesetzgeberischer Handlungsbedarf auf nationaler Ebene folgt, wird zu gegebener Zeit zu bestimmen sein.

Die Einrichtung einer gemeinsamen Stelle zur Bekämpfung schwerer Kriminalität EUROJUST ist auf Betreiben der Bundesregierung beim Sondergipfel von Tampere im Oktober 1999 vereinbart worden. Die Mitgliedstaaten sollen einen oder mehrere Verbindungsrichter oder -staatsanwälte entsenden, um einen Stab zur gegenseitigen Unterstützung in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren zu bilden. EUROJUST soll es vor allem ermöglichen, dass die Ermittlungsbehörden aus den Mitgliedstaaten Auskünfte über das Recht und über einzelne Ermittlungsverfahren eines anderen Mitgliedstaats in ihrer eigenen Sprache einholen können. Dadurch würde EUROJUST die Anwendung des schwierigen Rechtshilferechts erleichtern und dazu beitragen, unkoordiniert nebeneinanderlaufende Ermittlungsverfahren zu vermeiden. Zu den Aufgaben von EUROJUST sollten gehören:

- die Erteilung von Auskünften über das für die Inanspruchnahme von Rechtshilfe maßgebliche Recht,
- Auskünfte über laufende Ermittlungsverfahren und strafgerichtliche Verurteilungen,
- Unterstützung bei der Koordinierung von Ermittlungen in mehreren Staaten und bei der Durchführung gemeinsamer Ermittlungen.

Daneben u. a. Einrichtung einer Dokumentation der maßgeblichen Rechtsvorschriften; Erfahrungsaustausch über Schwachstellen bei der Praxis der internationalen Rechtshilfe und der Bekämpfung von Straftaten gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union, auf Anforderung rechtsberatende Unterstützung der Analysetätigkeit von Europol.

Europol und das Amt für Betrugsbekämpfung OLAF sollten eingeladen werden, ebenfalls Verbindungsbeamte zu EUROJUST zu entsenden. Die zusätzliche Einbeziehung von Verbindungsbeamten aus Drittstaaten erscheint als wünschenswert.

Die Bundesregierung betrachtet EUROJUST als mögliche Keimzelle für eine Europäische Staatsanwaltschaft.

24. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es im Rahmen der Erweiterung der Europäischen Union um ost- und südosteuropäische Länder diese betreffende Freizügigkeitsregelungen erst geben kann, wenn der EU-Standard zur Gewährleistung der inneren Sicherheit auch in den beitragswilligen Ländern gewährleistet ist (Tampere-Schlussfolgerungen, Ziffer 25)?

Betreibt die Bundesregierung – auch ohne Zugehörigkeit zur Europäischen Union – die schrittweise Einbeziehung der Schweiz, der Slowakei und der Türkei in das „Schengen-System“ zur Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität und illegaler Wanderungsbewegungen?

Zu den Schlussfolgerungen von Tampere (Ziffer 25)

Die Bundesregierung bekräftigt uneingeschränkt die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere, wonach infolge der Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in die Union die beitrittswilligen Länder diesen Besitzstand und weitere, hierauf aufbauende Maßnahmen in vollem Umfang übernehmen müssen. Ferner begrüßt die Bundesregierung die Feststellung des Europäischen Rates, dass der effizienten Kontrolle der künftigen Außengrenzen der Union durch ausgebildete Fachkräfte große Bedeutung zukommt.

Nach Artikel 8 des Protokolls zur Einbeziehung Schengens in den Rahmen der Europäischen Union ist der Schengener Besitzstand von allen Beitrittskandidaten vollständig zu übernehmen. Im Hinblick auf die bevorstehende Erweiterung der Europäischen Union kann es bei der Übernahme des Schengen-Besitzstandes keine Ausnahmen geben. Die Übernahmepflicht betrifft alle Beitrittsstaaten und erstreckt sich auf den gesamten Besitzstand. Im Rahmen der Beitrittsverhandlungen steht der Schengen-Besitzstand nicht zur Disposition.

Das Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) vom 19. Juni 1990, das Teil des Schengen-Acquis ist, sieht für das vollständige Wirksamwerden einen besonderen Beschluss zur „Inkraftsetzung“ der Schengen-Regelungen vor. Erst wenn der betreffende Beitrittsstaat den Nachweis erbringt, dass er die Schengener Standards insbesondere bei der Außengrenzsicherung vollständig und nachweislich erfüllt, trifft der Rat der Europäischen Union die Entscheidung über die vollständige Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Acquis und den damit einhergehenden Wegfall der Personenkontrollen an den Binnengrenzen. Hierdurch ist sichergestellt, dass der Beitritt der Bewerberstaaten nicht zu unvermeidbaren Sicherheitsrisiken führt.

Um den Beitrittsstaaten den Weg zur Erreichung der Schengener Standards zu erleichtern, werden auf zahlreichen Gebieten sog. PHARE-Twinning-Projekte der EU durchgeführt. Mit dieser Partnerschaftsinitiative der Europäische Kommission soll den Ländern Mittel- und Osteuropas geholfen werden, moderne und leistungsfähige Verwaltungsstrukturen zu schaffen, die den Acquis nach den gleichen Standards anwenden wie die Stellen in den derzeitigen Mitgliedstaaten.

So unterstützt das Bundeskriminalamt im Rahmen eines PHARE-Twinning-Projekts die Tschechische Republik. Ziel ist, Tschechien in die Lage zu versetzen, dass es alsbald die EU-Standardwerte bei den gesetzlichen Rahmenbedingungen, Richtlinien und Methoden sowie der Struktur des Nachrichtenaustausches und der technischen Ausstattung in Übereinstimmung mit den Schengen-Grundsätzen gewährleistet. Im Rahmen des Projekts werden die tschechischen Behörden u. a. bei der Aus- und Fortbildung von Polizeibeamten zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität sowie der Verbesserung der technischen Ausstattung unterstützt sowie bei der Einrichtung, Weiterleitung und Herstellung einer Organisationseinheit, die die Aufgaben eines zukünftigen NSIS übernehmen kann, beraten.

Auch der BGS unterstützt seit September 1999 eine Reihe von beitrittswilligen Ländern im Rahmen von EU-Projekten als Führungspartner mit personeller und materieller Hilfe bei dem Aufbau von Grenzpolizeiorganisationen. Neben dem Aufbau von Einsatz- und Unterstützungsstrukturen geht es vor allem darum, in diesen Ländern den Demokratisierungsprozess der polizeilichen Kräfte zu fördern.

Mit seinen Aktivitäten verfolgt der Bundesgrenzschutz das Ziel, insbesondere den beitrittswilligen Ländern, die im Osten und Süden an die EU angrenzen und die Transitstaaten bei illegalen Einreisen nach Deutschland und in die EU einschließlich der damit verbundenen Kriminalität sind, Hilfestellung beim

Aufbau einer effizienten und effektiven Grenzpolizei anzubieten. So soll ein „strategischer Gürtel“ zur Verhinderung von unkontrollierter Migration einschließlich der damit verbundenen Kriminalität geschaffen werden.

Das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern unterstützen im Rahmen von PHARE und von Länderpartnerschaften für den Bereich Visapolitik die Heranführung der Beitrittskandidaten Estland, Lettland, Litauen, Tschechische Republik und Bulgarien an die EU-/Schengen-Standards für die Visa-Erteilung. Auf diese Weise wird diesen Reformstaaten geholfen, den Anforderungen an eine moderne Einreisepolitik gerecht zu werden.

Zur Einbeziehung der Schweiz, der Slowakei und der Türkei in das „Schengen-System“

Die Mitwirkung an der II-Zusammenarbeit einschließlich Schengen steht nur den Mitgliedstaaten der Europäischen Union offen (auch vor der Einbeziehung von Schengen in den institutionellen Rahmen der Europäischen Union war die Beteiligung auf die EU-Mitgliedstaaten beschränkt). Eine Anbindung von Drittstaaten an den Schengen-Besitzstand ohne eine EU-Vollmitgliedschaft ist nicht möglich. Das mit den Nicht-EU-Mitgliedstaaten Norwegen und Island zunächst abgeschlossene Kooperationsübereinkommen der Schengener Vertragsstaaten vom 19. Dezember 1996 und das jenes Übereinkommen ersetzende Assoziierungsübereinkommen des Rates der Europäischen Union vom 18. Mai 1999 bei der Umsetzung, Anwendung und Fortentwicklung des Schengen-Acquis war nur deshalb möglich, weil in den nordischen Staaten im Rahmen der „Nordischen Passunion“ die Freizügigkeit bereits verwirklicht worden ist. Vor einem künftigen Beitritt der Slowakei und der Türkei zur Europäischen Union kann es somit keine Einbeziehung jener Staaten in das „Schengen-System“ geben. Gleiches gilt für die Schweiz.

Die Bundesregierung verfolgt jedoch die Strategie, mit denjenigen Staaten, die aus den genannten Gründen nicht in das „Schengen-System“ einbezogen werden können, die gemeinsamen Sicherheitsziele möglichst umfassend auf bilateraler Ebene zu verwirklichen. So wurde 1993 das mit der damaligen Tschechoslowakei abgeschlossene Abkommen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität nach deren Auflösung für die Slowakei als Nachfolgestaat in Kraft gesetzt. 1999 hat die Bundesregierung mit der Schweiz einen Vertrag über die polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit abgeschlossen, der in einigen Bereichen weitergehende Befugnisse als die Regelungen des SDÜ vorsieht.

Um der 1998 registrierten starken illegalen Zuwanderung über die deutschösterreichische Grenze wirksam zu begegnen, hat die Bundesregierung außerhalb des Schengen-Rahmens – befristet auf das vergangene Jahr – die „Münchener Staatengruppe“ initiiert, an der sich neben Deutschland und den Schengen-Staaten Frankreich, Griechenland, Italien, Österreich auch die Schweiz beteiligte. Verabredet wurden u. a. gemeinsame Maßnahmen gegen die unerlaubte Einreise.

Schließlich findet im Rahmen der „EU-Heranführungsstrategie“ bereits vor dem formellen Beitritt der Bewerberstaaten ein intensiver Wissens- und Schulungstransfer u. a. durch Odysseus-Programme, die mit EU-Mitteln gefördert werden, statt. So wurde von Mai bis Juli 2000 das durch Deutschland initiierte EU-Projekt zur Unterstützung der Türkei bei der Erkennung ge- oder verfälschter Reisedokumente durchgeführt. Dieses Projekt diente der Professionalisierung der türkischen Grenzkontrollkräfte auf dem Gebiet der Urkundenkriminalität und hatte somit unmittelbaren Bezug zur Bekämpfung der unerlaubten Zuwanderung.

25. Welche Maßnahmen treffen die südeuropäischen Länder zur ständigen Verstärkung der Sicherheit ihrer Seegrenzen gegen illegale Zuwanderung nach Europa (Tampere-Schlußfolgerungen, Ziffer 23)?

Deutschland und die übrigen Schengenstaaten haben ein essentielles Interesse an einer effektiven Außengrenzsicherung durch Italien und Griechenland. Die Vielzahl der unerlaubten Einreisen während der Kosovo-Krise des vergangenen Jahres zeigten, dass die Seegrenzen Italiens einer plötzlichen und außergewöhnlichen Zunahme illegal Einreisender nicht standhalten. Deshalb arbeitet Deutschland kontinuierlich mit Italien zusammen, um dessen Maßnahmen zur Sicherung der Seegrenzen sukzessive zu verbessern. Hierzu gehören auch Gesetzesinitiativen durch Italien zur Unterbindung unerlaubter Einreisen und Bekämpfung der Schleusungskriminalität. Insbesondere wurden mit Italien bilateral sowie auf Schengen-/EU-Ebene folgende Aktivitäten erörtert:

- die Einführung eines Straftatbestandes für die unerlaubte Einreise
- die Sanktionierung von Binnenschleusungen in die anderen Schengenstaaten
- der Erlass von aufenthaltsbeschränkenden Maßnahmen für Asylbewerber.

Italien nimmt diese Forderungen ernst und veranlasste seit Tampere – vor allem im Hinblick auf die Erfüllung seiner für die Sicherheit auch der übrigen Schengenstaaten bestehenden Garantienpflicht – u. a. folgende Maßnahmen:

- Abschluss eines Kooperationsabkommens zwischen den Polizeien Italiens und Griechenlands
- Unterzeichnung eines Übereinkommensprotokolls zwischen dem Innenminister Italiens und dem Minister der öffentlichen Ordnung Albanien über die „Beratung und Assistenz zur Neuorganisation der Polizeikräfte Albanien und über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität“
- Intensivierung der eigenen Grenzüberwachung im albanischen Küstenbereich mit Polizeihubschraubern
- Forderung des Nachweises von ausreichenden Geldmitteln bei der Einreise von Drittausländern. Deutschland erwartet, dass das am 17. März 2000 in Kraft getretene Dekret des italienischen Außenministeriums Wirkung zeigt, wonach Drittausländer, die nach Italien einreisen, nachweisen müssen, dass sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügen.

Italien schloss – auch schon vor Tampere – mit allen wichtigen Herkunfts- und Transitstaaten illegaler Migration, wie beispielsweise Albanien, Mazedonien, Griechenland, Marokko und Tunesien, Rückübernahmevereinbarungen. Aktuelle Rückübernahmeverhandlungen laufen derzeit mit Algerien und Pakistan. Vor wenigen Wochen führte Italien erstmals auch chinesische Staatsangehörige auf dem Luftweg unmittelbar in ihr Heimatland zurück.

Der Rat der Europäischen Union hat am 13./14. Dezember 1999 den Beschluss über die vollständige Inkraftsetzung des Schengen-Acquis in Griechenland gefasst. Beginnend mit dem 1. Januar 2000 wurden die Binnengrenzkontrollen von und nach Griechenland abgebaut. Während dies für die Binnen-Seegrenzen (nach Artikel 1 SDÜ die Seehäfen für die regelmäßig Fährverbindungen ausschließlich von und nach dem Gebiet der Vertragsparteien ohne Fahrtunterbrechung in außerhalb des Gebiets gelegenen Häfen) bereits ab 1. Januar 2000 in vollem Umfang galt, wurden die Kontrollen im Intra-Schengen-Flugverkehr von und nach Griechenland zum 26. März 2000 (Umstellung auf den Sommerflugplan) aufgehoben.

Ferner wurde im Ratsbeschluss die Möglichkeit einer weiteren Überprüfung Griechenlands hinsichtlich der Anwendung des Schengen-Acquis im Jahre

2000 durch die Gruppe „Bewertung Schengen“ vorgesehen. Mit einer einseitigen Erklärung ist Griechenland die Verpflichtung eingegangen, grenzpolizeiliche Berater der Schengen-Staaten an noch näher zu bestimmenden Grenzposten und -abschnitten an den griechischen Außengrenzen in den Jahren 2000 und 2001 zu empfangen. Den Prozess soll ebenfalls die Gruppe „Bewertung Schengen“ begleiten.

Deutschland plant dazu mit Griechenland den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Ziel, einen grenzpolizeilichen Verbindungsbeamten nach Athen zu entsenden und verfolgt eine Initiative zur Entsendung von gemeinsamen grenzpolizeilichen Beraterteams nach Griechenland, die – vorwiegend an Seegrenzdienststellen – Beratungs- und Unterstützungsaufgaben wahrnehmen sollen.

26. Was kann und muß nach Auffassung der Bundesregierung sofort geschehen, um den Rechtshilfeverkehr zwischen den EU-Staaten zu verbessern, insbesondere zu beschleunigen und sicherzustellen, dass alle Polizeiinformationen in jedem europäischen Land in Strafverfahren verwendet werden können?

Nach Auffassung der Bundesregierung stellt das am 29. Mai 2000 unterzeichnete Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die erforderliche Grundlage dafür dar, den Rechtshilfeverkehr zwischen den EU-Staaten erheblich zu verbessern und zu beschleunigen. Die darin u. a. vorgesehene postalische Übermittlung von Verfahrensurkunden, die Eröffnung des unmittelbaren Geschäftsweges zwischen den zuständigen Justizbehörden, Spontanauskünfte ohne Ersuchen, die Möglichkeit von Zeugenvernehmungen per Videokonferenz, kontrollierte Lieferungen, gemeinsame Ermittlungsgruppen und grenzüberschreitende Einsätze verdeckter Ermittler dürften die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der Europäischen Union bei der Strafverfolgung erheblich fördern.

Die Frage nach der Verwendung aller Polizeiinformationen in jedem europäischen Land in Strafverfahren versteht die Bundesregierung dahin gehend, dass danach gefragt wird, welche Schritte geplant sind, um die Vorschrift des Artikels 39 Abs. 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens aufzuheben, der zufolge polizeilich übermittelte Informationen nur mit Zustimmung der zuständigen Justizbehörden der übermittelnden Vertragspartei als Beweismittel in einem Strafverfahren benutzt werden können. Die Bundesregierung wird die Bemühungen früherer Bundesregierungen fortsetzen, hier Abhilfe zu schaffen.

27. Welche praktischen Durchführungsmaßnahmen hat die Bundesregierung – ggf. wann und mit welchem Ergebnis – zur Verwirklichung der Vorschläge der Tampere-Schlussfolgerungen unternommen, und zwar bezüglich
 - a) Beseitigung von „Unterschieden in den Justizsystemen der Mitgliedstaaten“ zwecks verbesserter Verfolgung von Straftätern (Ziffer 6);

Die in den Schlussfolgerungen von Tampere angesprochenen Unterschiede in den Justizsystemen der Mitgliedstaaten können zum einen aus unterschiedlichen nationalen Kompetenzzuweisungen, zum anderen aus Unterschieden des materiellen Strafrechts und des Strafverfahrensrechts resultieren.

Bezüglich der unterschiedlichen nationalen Kompetenzzuweisungen hat die Bundesregierung maßgeblich daran mitgewirkt, dass in dem Entwurf eines Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union für besondere Ermittlungsmethoden, wie z. B. kontrollierte Lieferungen, gemeinsame Ermittlungsgruppen und verdeckte Ermittlungen, dies in einigen Mitgliedstaaten in die Zuständigkeit der Justiz, in anderen in die Zuständigkeit der Polizei- oder Zollbehörden fallen, der Diagonalverkehr eröffnet worden ist.

Unterschieden des Strafverfahrensrechts wird zum einen dadurch Rechnung getragen, dass in dem angesprochenen Übereinkommen Rechtshilfeersuchen grundsätzlich entsprechend den vom ersuchenden Mitgliedstaat angegebenen Formen und Verfahren zu erledigen sind, zum anderen durch die Bestrebungen zur Erweiterung der gegenseitigen Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen, hinsichtlich derer – im Augenblick zunächst beschränkt auf „das Einfrieren von Vermögenswerten“ – gegenwärtig das Mögliche in dem zuständigen Gremium des Rates ausgelotet wird. Wegen etwaiger Unterschiede des materiellen Strafrechts wird auf die Antwort zu Frage 27f verwiesen.

- b) Verschärfung des Kampfes gegen Schlepper und Schleuser (Ziffer 23)
(z. B. Ausländerzentralregister und Warndatei, u. a. mehr);

Die Bekämpfung der Schleusungskriminalität stellt ein primäres Ziel der Bundesregierung dar. Die bestehenden Strategie- und Bekämpfungsansätze stehen permanent auf dem Prüfstand und werden auf der Grundlage der erkannten Lageentwicklung aktualisiert mit dem Ziel, zeitnah lageangepasst zu reagieren.

Seit Verabschiedung der Schlussfolgerungen von Tampere veranlasste die Bundesregierung folgende Schritte bzw. Maßnahmen zur Verbesserung der Bekämpfung der Schleusungskriminalität:

Um die seit Herbst 1999 vermehrt festzustellenden unerlaubten Einreisen von Kurden türkischer und irakischer Staatsangehörigkeit an der deutsch-österreichischen EU-Binnengrenze über den Bahnhof Bozen zu unterbinden, intensivierte der Bundesgrenzschutz – in Abstimmung mit der Bayerischen Landespolizei – zunächst seine Kontrollmaßnahmen auf den Rangierbahnhöfen in München und Rosenheim. Gemeinsame Bemühungen der Deutschen Bahn AG, des Bundesgrenzschutzes sowie der italienischen Grenz- und Bahnpolizei führten schließlich am 13. März 2000, zunächst für die Dauer von 3 Monaten, zum Einsatz einer sog. 3-S-Zentrale der Deutschen Bahn AG auf dem Bahnhof Bozen. Bei der 3-S-Zentrale handelt es sich um einen mobilen Container, der mit modernster Überwachungs- und Kommunikationstechnik ausgestattet ist und auch zur hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung mitgenutzt werden kann. Diese Technik ermöglicht die Überwachung der kritischen Bereiche des Bahnhofs.

Diese Maßnahme zeigt Wirkungen. Trotz verstärkter Überwachungsmaßnahmen stellte der Bundesgrenzschutz vom 13. März 2000 bis 20. Juni 2000 nur noch 31 geschleuste Personen fest, die auf dem oben beschriebenen Routing nach Deutschland einzureisen versuchten. In Zusammenarbeit mit der italienischen Bahnpolizei konnten im gleichen Zeitraum über 200 Zusteigeversuche auf Güterzüge verhindert werden.

Zur Unterbindung unerlaubter Einreisen und Bekämpfung der Schleusungskriminalität im Ostseeraum initiierte Deutschland im Rahmen der Baltic Sea Task Force die Erstellung eines gemeinsamen Lageberichtes der 10 Ostseerainerstaaten. Auf der Grundlage dieses Lageberichtes sind insbesondere für

die bevorstehende Präsidentschaft Deutschlands im Rahmen des BSRBCC¹⁾ im Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 an erkannten Brennpunkten – vorwiegend an den Landgrenzen – gemeinsame Operationen von der illegalen Migration/Schleusungskriminalität vorrangig betroffenen Länder beabsichtigt.

Professionelle Schleusungskriminalität ist auf gut organisierte Servicebereiche, beispielsweise Urkundenfälschungen angewiesen. Vor diesem Hintergrund führte die Grenzschutzdirektion als „Zentralstelle zur Bekämpfung von Urkundendelikten im Bundesgrenzschutz“ im Dezember 1999 ein dreitägiges „Internationales Symposium zur Intensivierung der praktischen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Urkundenkriminalität“ im Rahmen des von der EU geförderten Projektes „Odysseus“ durch. An der Veranstaltung nahmen Vertreter der Grenzpolizei- und Einwanderungsbehörden der EU-Staaten, der mit der EU assoziierten mittel- und osteuropäischen, der baltischen Staaten, von Norwegen und der Schweiz teil. Die Teilnehmer erörterten die verschiedenen Bekämpfungsansätze der Urkundenkriminalität und verabschiedeten eine gemeinsame Schlusserklärung mit dem Ziel, die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Urkundenkriminalität zu vertiefen.

Ein weiteres Symposium der Grenzschutzdirektion Koblenz zur Intensivierung der strategischen Zusammenarbeit der für die Unerlaubte Einreise und Schleusungskriminalität zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der assoziierten Mittel- und Osteuropäischen Staaten sowie anderer Drittstaaten soll in der Zeit vom 18. bis 20. Oktober 2000 stattfinden. Ziel des Symposiums ist es, die Schleusungskriminalität koordinierter und dadurch grenzüberschreitend noch effektiver zu bekämpfen.

Das Bundesgrenzschutzamt See soll zur Optimierung der seewärtigen Grenzüberwachung mit einer neuen Generation von Patrouillenbooten ausgestattet werden. Geplant ist die Anschaffung von 3 Patrouillenbooten bis zum Jahr 2005.

Zur Überwachung begrenzter Einsatzräume, die als Brennpunkte der unerlaubten Einreisen und der Schleusungskriminalität erkannt sind, erfolgt derzeit eine Erprobung spezieller Sensortechnik.

Was die internationalen Anstrengungen zur Effektivierung der Bekämpfung der Schleusungskriminalität angeht, so beteiligt sich die Bundesregierung aktiv und in enger Abstimmung mit den EU- und G8-Partnern an den derzeit in einem Ad-hoc-Ausschuss der Generalversammlung geführten Verhandlungen über eine VN-Konvention zur Bekämpfung der transnationalen Organisierten Kriminalität und ihrer drei Zusatzprotokolle – Schleusung, Menschenhandel und Schusswaffen.

Im Rahmen der G8-Kooperation arbeitet die Bundesregierung in der Unterarbeitsgruppe „Schleusung und Menschenhandel“ z. z. an der Umsetzung der Empfehlung Ziffer 42 von Tampere mit.

- c) verbesserte Koordination der Arbeit der Grenzbehörden (Ziffer 24);

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 24 (insbesondere zur Türkei) und 25 (insbesondere zu Italien) und 27b (insbesondere zu Italien) verwiesen.

- d) Erweiterung gegenseitiger Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen einschließlich Haftbefehlen (Ziffer 33);

Auf die Antwort zu Frage 27a wird verwiesen.

¹⁾ BSRBCC: Baltic Sea Region Border Cooperation (Gremium der Leiter der Grenzpolizeibehörden der Ostseeanrainerstaaten)

- e) Schaffung eines effizienteren Auslieferungsbefehls einschließlich „Eilverfahren“ (Ziffer 35);

Entsprechend der Schlussfolgerung von Tampere ist die Kommission ersucht worden, entsprechende Vorschläge im Lichte des Schengener Durchführungsübereinkommens vorzulegen. Sobald diese vorliegen, wird die Bundesregierung aktiv an der weiteren Ausgestaltung mitarbeiten.

- f) Angleichung von Rechtsvorschriften im Kampf gegen „Finanzkriminalität, Drogenhandel, Menschenhandel“ (Ziffer 48);

Im Bereich der Finanzkriminalität sind unter Deutscher Präsidentschaft als Zwischenschritt zur Ausarbeitung eines Rechtsinstruments der Europäischen Union in einer Entschließung vom 28. Mai 1999 über die Verstärkung des strafrechtlichen Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro (ABl. C 171 vom 18. Juni 1999, S. 1) Eckwerte festgelegt worden. Sie zielen auf eine Ergänzung des Internationalen Abkommens vom 20. April 1929 zur Bekämpfung der Falschmünzerei (RGBl. 1933 II S. 914). Auf der Grundlage einer von Deutschland Anfang Juli 1999 eingebrachten Initiative (ABl. C 322 vom 10. November 1999, S. 6) konnte dann am 29. Mai 2000 vom Rat der entsprechende Rahmenbeschluss über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro angenommen werden (Abl. L 140 vom 14. Juni 2000, S. 1).

Anfang März 2000 hat Deutschland eine Initiative für einen Rahmenbeschluss über den strafrechtlichen Schutz gegen betrügerisches oder sonstiges unlauteres wettbewerbswidriges Verhalten im Zusammenhang mit der Vergabe von öffentlichen Aufträgen im gemeinsamen Markt („Ausschreibungsbetrug“) eingebracht. Durch das Rechtsinstrument soll erreicht werden, dass betrügerisches oder sonstiges unlauteres wettbewerbswidriges Verhalten bei EU-weiten Ausschreibungen wie z. B. falsche Angaben oder wettbewerbsbeschränkende Absprachen in allen Mitgliedstaaten einen Straftatbestand darstellen. Die deutsche Initiative wurde beim Rat (Justiz und Inneres) am 27. März 2000 vorgestellt und wird gegenwärtig in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe behandelt.

Auf nationaler Ebene wird im Bereich der Bestechungsbekämpfung die Umsetzung des Zweiten Protokolls (19. Juni 1997) zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der europäischen Gemeinschaften (ABl. C 221 vom 19. Juli 1997, S. 11; vgl. auch Antwort zur Frage 19) und der Gemeinsamen Maßnahme vom 22. Dezember 1998 betreffend die Bestechung im privaten Sektor (ABl. L 358 vom 31. Dezember 1998, S. 2) vorbereitet.

Im Bereich des Drogenhandels konnte bereits ein Mindestmaß an Harmonisierung erreicht werden. Alle 15 Mitgliedstaaten haben die Wiener Suchtstoffkonvention der Vereinten Nationen von 1988 ratifiziert, die bereits relativ genaue Vorgaben für die unter Strafe zu stellenden Handlungen, insbesondere im Bereich des Drogenhandels, vorgibt.

Eine Angleichung wird auch durch die Gemeinsame Maßnahme vom 17. Dezember 1996 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften und der Verfahren der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Bekämpfung der Drogenabhängigkeit und zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Drogenhandels angestrebt. Sie gibt den Mitgliedstaaten u. a. eine besonders strenge Sanktionierung von schweren Delikten des Drogenhandels auf und bestimmt z. B., dass das öffentliche Veranlassen zum illegalen Konsum unter Strafe gestellt werden soll.

Um – in Umsetzung der Tampere-Schlussfolgerungen und der parallel vom Europäischen Rat in Helsinki verabschiedeten EU-Drogenstrategie 2000 bis

2004 – zu einer weiteren Harmonisierung zu gelangen, sind fundierte Erkenntnisse über die konkreten Definitionen und Rechtsfolgen der einzelnen Drogenhandelsdelikte in den 15 Mitgliedstaaten erforderlich. Die Bundesregierung unterstützt daher die Europäische Kommission in ihrem Bemühen, durch eine rechtstatsächliche Untersuchung die notwendige Grundlage für konkrete Harmonisierungsvorschläge zu erlangen.

Nachdem innerhalb der Europäischen Union bereits mit der Gemeinsamen Maßnahme vom 27. Februar 1997 betreffend die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern und den darin enthaltenen Pönalisierungs- und Kooperationsverpflichtungen der EU-Mitgliedstaaten Mindeststandards zur Bekämpfung des Menschenhandels geschaffen werden konnten, sind in letzter Zeit auf internationaler Ebene weitere Schritte zur Angleichung von Rechtsvorschriften eingeleitet worden:

Gegenwärtig wird im Rahmen des Lenkungsausschusses „Strafrecht“ des Europarates die Empfehlung R (91)11 betreffend die sexuelle Ausbeutung, pornographische Darstellung und Prostitution von sowie den Handel mit Kindern und jungen Erwachsenen in den Mitgliedstaaten aktualisiert. Die neue Empfehlung soll den Begriff der sexuellen Ausbeutung definieren und Forderungen zur Strafbarkeit von Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie und zur internationalen Zusammenarbeit enthalten. Vorgesehen ist, einen Mechanismus zu deren Umsetzung zu installieren.

Das Ministerkomitee des Europarates hat am 19. Mai 2000 die Empfehlung Nr. R (2000)11 betreffend die Bekämpfung des der sexuellen Ausbeutung dienenden Menschenhandels angenommen; Ziel ist ebenfalls vor allem eine verbesserte internationale Zusammenarbeit im Kampf gegen den Menschenhandel.

Bei den Vereinten Nationen wird gegenwärtig im Zusammenhang mit dem in Arbeit befindlichen Übereinkommen gegen transnational organisierte Kriminalität in Wien ein Zusatzprotokoll verhandelt, das zum Ziel hat, die Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Kinder- und Frauenhandels zu verstärken. Der hierzu vorgelegte Entwurf sieht neben einer Definition des Begriffs des Menschenhandels u. a. eine weltweite Pönalisierungs- und Kooperationsverpflichtung vor.

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat am 25. Mai 2000 ein Zusatzprotokoll zu dem VN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes angenommen, mit dem Mindeststandards für die Bekämpfung des Kinderhandels, der Kinderprostitution und der Kinderpornographie festgelegt werden. Das Zusatzprotokoll definiert die Begriffe des Kinderhandels, der Kinderprostitution und der Kinderpornographie. Die Staaten werden verpflichtet, entsprechende Handlungen zu pönalisieren und die internationale Zusammenarbeit bei deren Bekämpfung zu verbessern.

g) Durchsetzung von Sondermaßnahmen gegen Geldwäsche (Ziffer 52, 53, 57, 58).

Zu Ziffer 52 der Tampere-Schlussfolgerungen

Deutschland hat sowohl die Geldwäscherichtlinie als auch das Straßburger Übereinkommen von 1990 vollständig sowie die 40 Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) – ausweislich der letzten Evaluierung Deutschlands durch die FATF – „nahezu vollständig“ umgesetzt. Im Zusammenhang mit den bei dieser Evaluierung durch die FATF geforderten Verbesserungen wurde inzwischen beim Bundeskriminalamt eine Verbunddatei Geldwäsche eingerichtet, die die zentrale Erfassung von Verdachtsanzeigen gestatten soll.

Zu Ziffer 53 der Tampere-Schlussfolgerungen

Die deutsche Delegation arbeitet im Rahmen der EU-Ratsarbeitsgruppe Finanzdienstleistungen konstruktiv an den schwierigen Beratungen zum Kommissionsvorschlag mit und setzt sich für einen baldmöglichen erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen ein.

Zu Ziffer 57 der Tampere-Schlussfolgerungen

Deutschland stimmt zusammen mit den anderen G7-Staaten darin überein, dass erörtert werden muss, wie die ungesetzliche Verwendung von Firmenstrukturen zur Tarnung von den wahren wirtschaftlichen Berechtigten durchgeführter Geldwäsche-Aktivitäten am besten verhindert werden kann. Die informelle G7-Arbeitsgruppe Finanzkriminalität wird sich mit der Problematik weiter beschäftigen.

Im Rahmen der FATF wirkt Deutschland daran mit, mit nicht kooperierenden Jurisdiktionen in einen politischen Dialog einzutreten, um sie zur Einhaltung der 40 FATF-Empfehlungen und zum Abschluss und zur strikten Einhaltung entsprechender rechtshilferechtlicher Vereinbarungen zu bewegen.

Zu Ziffer 58 der Tampere-Schlussfolgerungen

Die Bundesregierung wird den durch die Kommission zu erstellenden Bericht sorgfältig auf eventuellen Umsetzungsbedarf überprüfen.

28. Was bedeutet inhaltlich der angekündigte „Stabilitätspakt für Südosteuropa“ (Tampere-Schlussfolgerungen, Ziffer 62)?

Mit dem Stabilitätspakt für Südosteuropa sollen Frieden, Wohlstand und Stabilität in der Region gesichert und die Entwicklung demokratischer Zivilgesellschaften gefördert werden. Seine Grundidee ist, in den Ländern der Region nicht nur wirtschaftliche Entwicklung, sondern Fortschritte in allen gesellschaftlichen Bereichen zu bewirken und die regionale Zusammenarbeit zu fördern. Den beteiligten Ländern wird die Perspektive einer zunehmenden Integration in die euro-atlantischen Strukturen eröffnet. Diese Strategie umfasst daher neben wirtschaftlichen Hilfen beim Wiederaufbau bzw. Ausbau der regionalen Infrastruktur auch – gemeinsam vereinbarte – Reformschritte der Länder selbst, die die Rahmenbedingungen für eine positive wirtschaftliche Entwicklung schaffen und zu einer Wiedergewinnung des Vertrauens insbesondere auch ausländischer Investoren beitragen sollen.

Der Stabilitätspakt erreicht seine Ziele durch Koordinierung der verschiedenen Geber (Synergieeffekte im Geberprozess), die konkrete Hilfe (Anstoßen von Projekten), das Bewirken und Unterstützen von Reformen (individuelle „road maps“ für einzelne Länder) und die Gewährung von Handelserleichterungen.

Zur Erarbeitung und Koordinierung der verschiedenen Projekte wurden drei „Tische“ eingerichtet:

Tisch 1: Menschenrechte und Demokratie

Tisch 2: wirtschaftlicher Wiederaufbau, Entwicklung und Zusammenarbeit

Tisch 3: Sicherheit, bestehend aus den Komponenten „innere Sicherheit“ und „militärische Sicherheit“.

Schwerpunktziele im Bereich der inneren Sicherheit sind die Bekämpfung grenzüberschreitender organisierter Kriminalität, die Reform der Gesetzgebung und Justiz sowie die Stärkung der Justiz- und Polizeikapazitäten.